

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 21. Dezember 2015

Nr. 5 | 24. Jahrgang | 52. Woche

Inhaltsverzeichnis

1.	Satzungen und Verordnungen	
1.1	Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 07. Dezember 2015.....	Seite 4
1.2	Entgeltordnung der Kreismuseen Alte Bischofsburg mit Museum des Dreißigjährigen Krieges im Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Seite 5
1.3	Nutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten und Räumlichkeiten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin	Seite 6
2.	Bekanntmachungen	
2.1	Öffentliche Zustellung – Angelina Martynenko	Seite 9
2.2	Öffentliche Zustellung – Irina Martynenko.....	Seite 9
2.3	Öffentliche Zustellung – Manuel Zimmermann	Seite 10
2.4	Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	Seite 10
2.5	Informationsbogen zur Einlagensicherung (EinSiG) gemäß § 23a Abs. 1 KWG	Seite 11
3.	Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 19.11.2015	
3.1	Nichtöffentlicher Teil.....	Seite 13
3.1.1	2015 – 0111 Ingenieurleistungen Ingenieurbauwerke Siedlungsabfalldeponie Scharfenberg, Scharfenberg 1, 16909 Wittstock Dosse	Seite 13
3.1.2	2015 – 0114 Vergabe Verbreiterung der K 6823 Abschnitt Abzweig Glambecksee bis Berlinchen	Seite 13
3.1.3	2015 – 0124 Vergabe „Modulare Wohnlösungen für Asylbewerber“	Seite 13
4.	Beschlüsse des Kreistages – 03.12.2015	
4.1	Öffentlicher Teil	Seite 13
4.1.1	2015 – 0104 Entgeltordnung für die Kreismuseen Alte Bischofsburg mit Museum des Dreißigjährigen Krieges und Ostprignitzmuseum	Seite 13
4.1.2	2015 – 0105 Nutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten und Räumlichkeiten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.....	Seite 13
4.1.3	2015 – 0107 Neufestsetzung Wasserschutzgebiet Rheinsberg.....	Seite 13
4.1.4	2015 – 0110 Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren	Seite 13
4.1.5	2015 – 0115 Fortschreibung des Jugendförderplans 2015 für das Jahr 2016 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin .	Seite 13
4.1.6	2015 – 0118 Teilnahmeerklärung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am Stadt-Umland-Wettbewerb (SUW) des Landes Brandenburg im Rahmen der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Kleeblattregion (KAG KleeR).....	Seite 13
4.1.7	2015 – 0119 Haushalt 2015 – Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	Seite 13
4.1.8	2015 – 0120 Haushalt 2014 – Außerplanmäßige Aufwendungen.....	Seite 13
4.1.9	Benennung von zwei Mitgliedern für den Stiftungsrat der Stiftung für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin.....	Seite 13
4.2	Nichtöffentlicher Teil.....	Seite 13
4.2.1	2015 - 0109 Petition	Seite 13
4.2.2	2015 – 0112 Petition.....	Seite 13
4.2.3	2015 – 0117 Abschluss eines Vergleiches Klage wegen Baumängeln ehemaliger AWU Betriebshof Scharfenberg, Scharfenberg 3, 16909 Wittstock	Seite 13

Fortsetzung auf Seite 2

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 1

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

- | | | |
|-----|---|----------|
| 5.1 | Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahressteuerbescheiden der Stadt Rheinsberg | Seite 14 |
| 5.2 | Öffentliche Bekanntmachung zu Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen
in der Stadt Rheinsberg und ihren Orts- und Gemeindeteilen | Seite 14 |
| 5.3 | Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Rheinsberg
(Rheinsberger Kurbeitragssatzung) vom 25.11.2010 | Seite 15 |
| 5.4 | Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung eines Tourismusbeitrages
(Tourismusbeitragssatzung) vom 05.12.2013..... | Seite 15 |
| 5.5 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg zum Bebauungsplan Großzerlang Nr. 5
„Pälitzruh am Großen Pälitzsee“ | Seite 17 |
| | a) Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)..... | Seite 17 |
| | b) Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) | Seite 18 |
| 5.6 | Bodenordnungsverfahren (BOV) Halenbeck, Verf. Nr. 4003F | Seite 18 |
| | I. Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes | Seite 18 |
| | II. Ladung zum Anhörungstermin..... | Seite 18 |
| 5.7 | OT Dierberg: Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Abrundung des Innenbereiches
des Ortsteils Dierberg der Stadt Rheinsberg (Abrundungssatzung)
hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) | Seite 19 |

6. Veröffentlichungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

- | | | |
|-----|----------------------------|----------|
| 6.1 | Jahresabschluss 2014..... | Seite 20 |
| 6.2 | Wirtschaftsplan 2016 | Seite 20 |

7. Veröffentlichungen des Wasser- und Abwasserverbandes Dosse

- | | | |
|-----|---|----------|
| 7.1 | 8. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung
des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ | Seite 20 |
| 7.2 | 8. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung
des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ | Seite 21 |
| 7.3 | 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ | Seite 21 |
| 7.4 | Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2016
(Wasserversorgung) | Seite 21 |
| 7.5 | Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2016
(Abwasserversorgung)..... | Seite 22 |
| 7.6 | Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ zur Auslegung der Wirtschaftspläne 2016 | Seite 22 |

8. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

- | | | |
|-----|---|----------|
| 8.1 | Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Entsorgungsgebühren für
die dezentrale Schmutzwasserentsorgung im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg
in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow,
Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen
(Entsorgungsgebührensatzung) | Seite 23 |
| 8.2 | Tourenplan zur Satzung gültig ab 01.01.2016 über die Erhebung von Gebühren für
die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des TAV Lindow-Gransee | Seite 24 |
| 8.3 | Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Entsorgungsgebühren für
die dezentrale Schmutzwasserentsorgung im Gebiet der Stadt Rheinsberg mit Ausnahme der Ortsteile
Dierberg und Heinrichsdorf
(Entsorgungsgebührensatzung) | Seite 25 |
| 8.4 | Tourenplan zur Satzung gültig ab 01.01.2016 über die Erhebung von Gebühren für
die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des TAV Lindow-Gransee | Seite 26 |

Fortsetzung auf Seite 3

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 2

- 8.5 Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg, in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen
- Schmutzwassergebührensatzung - Seite 27
- 8.6 Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Gebiet der Stadt Rheinsberg mit Ausnahme der Ortsteile Dierberg und Heinrichsdorf
- Schmutzwassergebührensatzung Rheinsberg-..... Seite 29
- 8.7 Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Trinkwasserversorgungsanlage im Gebiet der Stadt Rheinsberg mit Ausnahme der Ortsteile Dierberg und Heinrichsdorf
- Trinkwassergebührensatzung Rheinsberg- Seite 32
- 8.8 Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen
- Trinkwassergebührensatzung - Seite 35
- 8.9 Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee Seite 39

1. Satzungen und Verordnungen

1.1 Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 07. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) und der §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), jeweils in ihren derzeit gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 3.12.2015 mit Beschluss Nr. 2015-0110 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarzdienst, die Regionalleitstelle Potsdam, die Rettungswachen in Neuruppin, Fehr-

bellin, Herzberg, Kyritz, Neustadt, Wittstock, Rheinsberg, Dorf Zechlin und Herzprung samt der personellen und sächlichen Ausstattung einschließlich den vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeugen und Ausrüstungen, die Zentrale Abrechnungsstelle (ZAS) der Ostprignitz-Ruppiner Rettungsdienste GmbH und die allgemeine Verwaltung des Landkreises, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.

- (3) Die Gebühren entstehen
 1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarzwagens (NAW) mit dem Transport,
 2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF, NAW) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,
 3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach der Art des Einsatzes sowie für die Inanspruchnahme eines Notarztes pauschal erhoben.

Daneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

- | | | |
|---|---------|------------|
| 1. Für die Inanspruchnahme | | |
| - eines Rettungswagens für die Notfallrettung | a | 657,80 € |
| - eines Krankentransportwagens für die Notfallrettung | a | 657,80 € |
| - eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges | c | 237,20 € |
| - eines Notarztes | d | 301,00 € |
| - eines Notarzwagens | (a + d) | e 958,80 € |
| - eines Krankentransportwagens für den Krankentransport | b | 241,40 € |
| - eines Rettungswagens für den Krankentransport | b | 241,40 € |
| 2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke | | |
| - je angefangenem Kilometer | f | 0,49 € |

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW),
2. der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation,
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

Landkreis vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.

- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 insoweit mit ihr; die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 05.12.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 19. Dezember 2014, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 07.12.2015

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem

Reinhardt
Landrat

1. Satzungen und Verordnungen

1.2 Entgeltordnung der Kreismuseen Alte Bischofsburg mit Museum des Dreißigjährigen Krieges im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Auf der Grundlage der §§ 12 Abs. 1, 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 und § 64 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 03.12.2015 folgende Entgeltordnung ab 01.08.2016 beschlossen:

A Eintrittspreise

I. Eintrittspreise für Einzelbesucher

Einzelbesucher		4,50 €
Ermäßigt	Azubis, Studenten, Freiwillige im Rahmen des Freiwilligen Ökologischen / Sozialen Jahres, Schwerbeschädigte, Wehr- & Bundesfreiwilligendienstleistende, Leistungsempfänger nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) II & XII, Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) - unter Vorlage eines gültigen Nach-/Ausweises	3,00 €
Kinder / Schüler	ab 4 Jahren	1,00 €
Familie / Minigruppe	bis 6 Personen; max. 2 Erwachsene	8,00 €
Audioguide		2,00 €

II. Eintrittspreise für Gruppenbesucher

mit Führung / museumspädagogischer Betreuung (mindestens 8 Personen, á 45 min)

Erwachsene je Stunde		6,50 €
	jede weitere Stunde pro Person	2,00 €
Ermäßigt je Stunde		5,00 €
	jede weitere Stunde pro Person	1,50 €
Kinder / Schüler je Stunde		2,00 €
	jede weitere Stunde pro Person	1,00 €

III. Kombiticket

Eintritt für Museum und Aussichtsplattform Schlacht bei Wittstock 1636

Personenkreis	Museum	Plattform	Kombiticket
Erwachsene	4,00 €	1,50 €	5,50 €
Kinder	1,00 €	1,00 €	2,00 €

Einnahmen für Eintritte ins Museum, die die Stadt Wittstock durch das Kombiticket erwirtschaftet werden dem Museum erstattet. Eintrittsentgelte für den Besuch der Plattform werden an die Stadt Wittstock abgeführt.

B

Projekttag und historisches Handwerk

IV. Komplettpreis für Projekttag

Leben wie im Dreißigjährigen Krieg, Leben auf der Burg etc.: Dauer ca. 3 h

incl. Kurzführung / Einführungsvortrag, Flachsen und Filzen, Einkleiden in historische Gewänder, Filmsequenzen und Orientierungsbogen.
(alle Materialien werden bereitgestellt)

pro Erwachsener	8,00 €
pro Schüler	5,00 €

V. Entgelte* / Unkostenbeiträge* zum „Bausteinprogramm“ der Museumspädagogik;

zusätzlich buchbar ca. 25 min; mindestens 8 Personen bei über 20 Personen erfolgt eine Teilung der Gruppe

*pro Person zzgl. zum Eintritt

je Baustein historisches Handwerk und Einkleiden

1. Flachsen	je Baustein	1,00 €
2. Filzen	je Baustein	1,00 €
3. Einkleiden in historische Gewänder	je Baustein	1,00 €
4. Papier schöpfen	je Baustein	1,00 €
5. Töpfern	je Baustein	3,50 €
6. Kräuterkunde (höchstens 10 Personen pro Gruppe)	je Baustein	3,50 €
7. Drucken mit beweglichen Lettern	je	2,00 €
8. Kochen nach historischen Vorgaben (nur von Mai bis September)	je	8,00 €

C

Sonderleistungen

VI. Entgelte für Sonderleistungen und besondere museumspädagogische Angebote

Foto- und Filmerlaubnis	für private Zwecke	2,50 €
Trauung im Trauraum	zzgl. 150 € zu hinterlegende Kaution	100,00 €
Das besondere Geschenk für den besonderen Menschen	1,5 h, max. 6 Personen	50,00 €
	Top-Highlightführung durch die Museen Alte Bischofsburg incl. Kaffee	

1. Satzungen und Verordnungen

Kindergeburtstag	1,5 h max. 8 Kinder (incl. 2 Begleitpersonen) historisches Handwerk in Auswahl nach Absprache, historischer Spielespaß alle benötigten Materialien sind im Preis enthalten	50,00 €
------------------	--	---------

Bei besonderen Veranstaltungen (Ausstellungseröffnung, Internationaler Museumstag, Tag des offenen Denkmals, Abendspaziergang, Vorträgen usw. gelten Sonderkonditionen.)

VII. Bibliothek / Schriftgutsammlung

Bibliotheksbenutzung, Nutzung der Schriftgutsammlung	Erwachsene	für private Zwecke, nach Anmeldung je Tag	5,00 €
	Schüler		frei
Rechercheauftrag Archiv oder Bibliothek	je angefangene halbe Stunde		20,00 €
	Ausgenommen davon sind wissenschaftliche Recherchen und Recherchen im öffentlichen Interesse		
Kopie pro Seite			0,10 €
Scan pro Seite/Bild			0,60 €
Trägermedium CD/DVD	zzgl. zum Scan		5,00 €

VIII. Nutzung von Museumsräumen und des Burghofes für Sonderveranstaltungen

historische Küche	je angefangene Stunde	Raum ca. 30 m ²	30,00 €
Burghof	für die 1. Stunde	einschließlich Toilettennutzung, Strom etc.	50,00 €
	für jede weitere, angefangene Stunde		30,00 €
Museums-Personal	je angefangene Stunde	grundsätzlich für die Unterstützung pro 1 Mitarbeiter/In	20,00 €

Raumnutzungen im Rahmen museumspädagogischer Angebote sind davon nicht betroffen und werden normal über den Eintritt und über das Führungs-/Betreuungsentgelt abgegolten.

Neuruppin, den 07.12.2015

Ralf Reinhardt
Landrat

1.3 Nutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten und Räumlichkeiten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Auf der Grundlage der §§ 12, 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 und § 64 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 03.12.2015 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Gegenstand dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ist die Überlassung und Nutzung von Sportstätten und Sportanlagen, Räumen in Schulen und Verwaltungsgebäuden (nachfolgend Objekte) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (nachfolgend Landkreis) an Dritte zur Durchführung von Einzelveranstaltungen oder periodisch wiederkehrenden Veranstaltungen. Die in den §§ 2 und 3 geregelten Grundsätze für die Vergabe der Objekte sind sinngemäß anzuwenden, wenn sie längerfristig an Dritte vermietet werden sollen.
- (2) Dritte im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sind alle Personen, Organisationen, Vereinigungen sowie Behörden, die nicht Teil der Verwaltung des Landkreises sind. Dritte sind nicht
 - a. der Kreistag des Landkreises und seine Ausschüsse,
 - b. die Fraktionen des Kreistages im Rahmen der Durchführung ihrer Fraktionssitzungen,
 - c. die Beiräte und Kommissionen, denen der Landkreis angehört,
 - d. die Beschäftigtenvertretung
 soweit sie die Objekte zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen dienstlichen bzw. kommunalen Aufgaben in Anspruch nehmen.
- (3) Bei einer Vergabe der Objekte an Dritte ist sicherzustellen, dass dies jederzeit und in ausreichender Zahl gewährleistet bleibt.
- (2) Die Objekte können auf Antrag vergeben werden, wenn
 - a. sie nicht zeitgleich für die Erfüllung kreislicher und dienstlicher Aufgaben benötigt werden,
 - b. nicht zeitgleich bauliche Maßnahmen oder Reparaturen an Anlagen oder am Inventar notwendig werden,
 - c. sie im Zeitpunkt der Antragstellung nicht bereits an andere Nutzer vergeben sind.
- (3) Es können folgende Objekte zur Nutzung durch Dritte bereit gestellt werden:
 - a. Drei-Feld-Sporthalle des Oberstufenzentrums in Neuruppin
 - b. Aula und Unterrichtsräume des Oberstufenzentrums in Neuruppin
 - c. Außensportflächen des Oberstufenzentrums Neuruppin
 - d. Parkplatzflächen des Oberstufenzentrums in Neuruppin
 - e. Sporthalle der Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule in Neuruppin
 - f. Aula und Unterrichtsräume der Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule in Neuruppin
 - g. Sporthalle der Schule „Am Kastaniensteg“ in Neuruppin
 - h. Drei-Feld-Sporthalle des Kyritzer Sport- und Kulturzentrums
 - i. Außensportflächen des Kyritzer Sport- und Kulturzentrums
 - j. Lager- und Umkleideraum der Turnhalle am Gymnasium Friedrich Ludwig Jahn in Kyritz
 - k. Aula und Unterrichtsräume des Gymnasiums Friedrich Ludwig Jahn in Kyritz
 - l. Sporthalle der Linden-Schule Kyritz
 - m. Sporthalle der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in Wittstock
 - n. Sporthalle der Mosaikschule Wittstock
 - o. Unterrichtsräume der Mosaikschule Wittstock
 - p. Sitzungsräume in den Verwaltungsgebäuden des Landkreises in Neuruppin

§ 2

Vergabe der Objekte

- (1) Die Objekte stehen primär der Kreisverwaltung und ihren Einrichtungen, insbesondere den Schulen, für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfü-

1. Satzungen und Verordnungen

(4) Im Rahmen ihrer Verfügbarkeit überlässt der Landkreis die Objekte nach folgender Rangfolge an:

- a. gemeinnützige Organisationen, Vereinigungen, Gruppen und Initiativen zur Durchführung ihrer Gemeinwesenarbeit, die ihren Sitz im Landkreis haben und deren Engagement ihren Mittelpunkt im Landkreis hat; dies gilt auch für die Nutzung der Sportstätten und Sportanlagen durch Sportvereine.
- b. andere landesweit tätige gemeinnützige, sozial, kulturell und auf dem Gebiet der Umwelt und der Menschenrechte engagierte Organisationen, Vereinigungen, Gruppen und Initiativen.
- c. gemeinnützige Organisationen, Vereinigungen, Gruppen und Initiativen zur Durchführung ihrer Gemeinwesenarbeit, die ihren Sitz außerhalb des Landkreises haben; dies gilt auch für die Nutzung der Sportstätten und Sportanlagen durch Sportvereine.
- d. kommerzielle Nutzer für Ausstellungen, Messen und sonstige Veranstaltungen, soweit die beabsichtigte Art der Nutzung nicht der Zweckbestimmung der Objekte widerspricht.

Innerhalb dieser Nutzergruppen erfolgt die Vergabe nach der Bedeutung der Veranstaltung für den Landkreis, im Übrigen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung. Bei zeitgleicher Anmeldung mehrerer Nutzungen für denselben Zeitpunkt entscheidet das Los.

- (5) Für periodisch wiederkehrende Veranstaltungen werden Objekte im Voraus nur unter dem Vorbehalt vergeben, dass nachträglich kein dringender dienstlicher Bedarf entsteht.
- (6) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sollen die Räume und Sportanlagen möglichst nicht benutzt werden. Kulturveranstaltungen, sportliche Wettkämpfe, Vereinsveranstaltungen und Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für den Landkreis können auch am Wochenende durchgeführt werden.
- (7) Während der Schulferien des Landes Brandenburg ist die Benutzung von in Schulen befindlichen Räumen und Sportanlagen nur möglich, wenn die dienstlichen Verhältnisse die Benutzung zulassen. In den Sommerferien bleiben die Sporthallen generell geschlossen.
- (8) Eine Überlassung der Objekte an Dritte ist ausgeschlossen, wenn begründete Hinweise vorliegen, dass es während der Veranstaltung zu strafbarem oder ordnungswidrigem Verhalten kommen kann bzw. dazu aufgerufen werden soll, oder wenn durch die Veranstaltung die Sicherheit aus anderen Gründen gefährdet ist.

§ 3

Antragsverfahren

- (1) Die Nutzung der Objekte für Veranstaltungen ist schriftlich mindestens vier Wochen vor ihrem Beginn beim Landkreis zu beantragen. Die Beantragung von Nutzungszeiten für den laufenden Sport- und Trainingsbetrieb in den Sportanlagen und Sporthallen hat schriftlich bis zum 30.06. jeden Jahres für das folgende Schuljahr zu erfolgen.
- (2) Im Antrag sind folgende Angaben zu machen:
 - a. Angaben zum Nutzer der Objekte, insbesondere Bezeichnung der Organisation, Vereinigung, Gruppe, Initiative mit voller Bezeichnung unter Angabe einer zustellungsfähigen Anschrift (nicht Postfach),
 - b. Name, zustellungsfähige Anschrift (nicht Postfach) und Telefonverbindung sowie Mail-Adresse eines/r verantwortlichen Ansprechpartner/in,
 - c. Inhalt, Zweck und Dauer der Veranstaltung,
 - d. erwartete Teilnehmerzahl,
 - e. öffentliche oder geschlossene Veranstaltung,
 - f. Erhebung von Eintrittsgeldern durch den Veranstalter.
- (3) Das Amt für Bildung und Liegenschaftsverwaltung kann die Vorlage von Auszügen aus dem Vereins-, Handels- oder ähnlichen Registern verlangen.
- (4) Solange kein vollständiger Antrag vorliegt, wird der Antrag nicht bearbeitet und ggf. mangels Mitwirkung abgelehnt.

§ 4

Vergabebedingungen

- (1) Veranstaltungen dürfen keine rassistischen, antisemitischen und antidemokratischen Inhalte haben. Weder in Wort noch in Schrift oder durch angebotene Medien dürfen die Freiheit und die Würde des Menschen verächtlich gemacht und verletzt werden, dürfen Krieg und Gewalt verherrlicht werden und darf zur Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung aufgerufen werden. Die Verwendung von Fahnen sowie das Zeigen von Symbolen verfassungsfeindlicher und verfassungswidriger Organisationen sind unzulässig.
- (2) Die Objekte dürfen nur zu dem Zweck genutzt werden, zu dem sie vergeben wurden. Die Weitergabe an andere Dritte bzw. die Hereinnahme von Mitveranstaltern ohne vorherige Zustimmung des Landkreises ist unzulässig und berechtigt diesen zur sofortigen Kündigung des Nutzungsverhältnisses.
- (3) Zur Prüfung der Einhaltung der Vergabebedingungen hat der Nutzer den beauftragten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen jederzeit ungehinderten Zutritt zu den Veranstaltungen zu ermöglichen.

§ 5

Nutzungsbedingungen

- (1) Das Recht zur Nutzung entsteht erst mit Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung und der fristgemäßen Zahlung des Entgelts. In der Nutzungsvereinbarung werden insbesondere der Nutzungszeitraum, Nutzungszweck, die zulässige Besucherzahl, die Sicherheit und Schutz des Gebäudes sowie das Entgelt festgelegt. Erfolgt die Zahlung des Entgelts nicht fristgemäß, so kann der Landkreis das Objekt zur anderweitigen Nutzung an Dritte überlassen.
- (2) Der Nutzer ist für die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse auf eigene Kosten verantwortlich. Er hat deren Vorliegen in der Nutzungsvereinbarung zu versichern und auf Anforderung entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (3) Die regelmäßige Nutzungszeit der Räumlichkeiten ist montags bis freitags von 7.30 bis 21.30 Uhr und für die Sportstätten von 16:00 bis 21:30 Uhr an Schultagen entsprechend der Ferienregelung des Landes Brandenburg sowie der Festlegung der jeweiligen Schule über variable Ferientage. Sie kann aber auf begründeten Antrag verlängert werden, sofern der Nutzer erklärt, etwaige zusätzliche Kosten für Wachschatz u. ä. zu tragen.

§ 6

Pflichten der Nutzer

- (1) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gesetze und allgemeinen Sicherheitsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten, insbesondere die Hausordnungen, Hallenordnung und Brandschutzbestimmungen eingehalten werden. Während der Nutzung der Objekte hat der Verantwortliche des Nutzers oder sein dem Landkreis zu benennender Vertreter ständig anwesend zu sein.
- (2) Der Nutzer hat die zur Verfügung gestellten öffentlichen Räume und Sportanlagen sowie das genutzte Inventar schonend und pfleglich zu behandeln und unbeschädigt zurückzugeben. Kosten für notwendige Reparaturen werden dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt. Vor und nach Abschluss der Benutzung führen vom Landkreis beauftragte Personen die Übergaben durch, die zu protokollieren sind. Ausgenommen von der protokollierten Übergabe der Sporthallen und Sportanlagen sind laufende Übungs- und Trainingsbetrieb; dort sind die Hallenbücher zwingend zu nutzen.
- (3) Die Unterbringung eigener Einrichtungsgegenstände und Geräte bzw. der von Gästen geschieht auf Gefahr des Nutzers. Es dürfen nur solche Geräte verwendet werden, die ein sicherheitstechnisches Prüfzeichen aufweisen.
- (4) Alle mit der Veranstaltung zusammenhängenden Kosten der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung trägt der Nutzer zusätzlich zu den in § 9 bestimmten Entgelten. Für die Reinigung der Objekte beauftragt

1. Satzungen und Verordnungen

der Landkreis ein Fachunternehmen. Die Unterhaltsreinigungskosten sind bereits im Entgelt enthalten. Kosten für einen darüber hinaus gehenden und erhöhten Reinigungsaufwand sind vom Nutzer zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für die durch die Veranstaltung verursachten zusätzlichen Wachsutzkosten.

- (5) Dem/der Amtsleiter/in oder ihren Beauftragten ist jederzeit kostenlos Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Etwaigen Anweisungen zur Abstellung von Mängeln ist unmittelbar Folge zu leisten. Die Nutzung der Räume obliegt der Weisungsbefugnis (Wahrnehmung des Hausrechts) des jeweiligen Hausmeisters bzw. einer vom Landkreis beauftragten Person, z. B. Wachsutz. Der jeweilige diensthabende Beauftragte ist verpflichtet, in Fällen von Betriebsstörungen und Einsätzen von Feuerwehr und/ oder Polizei den Diensthabenden des Landkreises zu informieren. Bei Gefahr für den geordneten Veranstaltungsablauf, insbesondere in Fällen der Gefahr für die Sicherheit der Veranstaltungsbesucher bzw. Nutzer, ist der Beauftragte des Landkreises oder der jeweilige Veranstaltungsleiter befugt, die Veranstaltung oder Nutzung abzubrechen. Eine Entschädigung an den betroffenen Nutzer erfolgt in diesen Fällen durch den Landkreis nicht.

§ 7

Haftung der Nutzer

- (1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des Nutzungsberechtigten oder einem von ihm mittels schriftlicher Vollmacht Beauftragten stattfinden. Die Bevollmächtigung kann mit der Antragstellung erfolgen. Der Nutzungsberechtigte oder dessen Bevollmächtigter muss eine volljährige natürliche Person sein.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich, den Landkreis von Regressansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden könnten. Der Nutzer stellt den Landkreis von etwaigen Haftungsansprüchen seinerseits, seiner Angehörigen, Beschäftigten, Besucher seiner Veranstaltungen, Zuschauer und sonstiger in seinem Auftrag handelnder Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportstätte, der Räume, Zugänge, Anlagen und Sportgeräte stehen.
- (3) Mit der Beantragung der Nutzung der öffentlichen Räume und Sportanlagen des Landkreises hat der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung für die beantragte Veranstaltung schriftlich nachzuweisen.
- (4) Der Nutzer haftet für Schäden, die durch ihn oder Personen, die diese Veranstaltung besuchen, verursacht werden. Der Landkreis ist berechtigt, die durch den Nutzer verursachten Schäden unverzüglich mittels einer Fachfirma beseitigen zu lassen und die dafür entstandenen Kosten dem Nutzer in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt für die Beauftragung eines Fachunternehmens für die Reinigung des jeweiligen Nutzungsobjekts.

§ 8

Haftungsausschluss

Der Landkreis übernimmt keinerlei Haftung für die in den genutzten Räumen, Gebäuden oder auf den Grundstücken abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände des Nutzers, seiner Gäste, Mitarbeiter, Angestellten, Mitglieder, Angehörigen, Beauftragten usw..

§ 9

Entgelterhebung

- (1) Für die Nutzung der Sportanlagen sind folgende Nutzungsentgelte pro angefangene Zeitstunde (inklusive Vor- und Nachbereitungszeit) an den Landkreis zu entrichten:
(Entgeltermäßigungen regelt der § 10 dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.)
- | | |
|---|---------|
| 1. Drei-Feld-Sporthalle des Oberstufenzentrums in Neuruppin | 42,00 € |
| 2. Außensportflächen des Oberstufenzentrums in Neuruppin | |
| - Laufflächen | 10,00 € |
| - Spielflächen | 15,00 € |
| - Umkleieräume und sanitäre Anlagen | 2,00 € |

- | | |
|--|------------------------------------|
| 3. Parkplatzflächen des Oberstufenzentrums in Neuruppin | 2,78 Cent pro Parkplatz pro Stunde |
| 4. Sporthalle der Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule in Neuruppin | 15,00 € |
| 5. Sporthalle der Schule „Am Kastaniensteg“ in Neuruppin | 15,00 € |
| 6. Drei-Feld-Sporthalle des Kyritzer Sport- und Kulturzentrums | 42,00 € |
| Bei Küchennutzung wird ein Betriebskostenzuschlag pro Veranstaltung verlangt: | 20,00 € |
| 7. Außensportflächen des Kyritzer Sport- und Kulturzentrums | |
| - Laufflächen | 10,00 € |
| - Spielflächen | 15,00 € |
| - Umkleieräume und sanitäre Anlagen | 2,00 € |
| 8. Sporthalle der Linden-Schule Kyritz | 15,00 € |
| 9. Sporthalle der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in Wittstock | 15,00 € |
| 10. Sporthalle der Mosaikschule Wittstock | 15,00 € |
- Für die Kreisverwaltung OPR und ihre nachgeordneten Einrichtungen entfällt die Entgelterhebung.

Sonderreinigung im Bedarfsfall:

Die Kosten für eine Sonderreinigung werden zusätzlich zum Nutzungsentgelt in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt für zusätzliche, allein dem Zweck der Veranstaltung dienenden, Beauftragungen (z. B. Wachsutzkosten). Den Bedarf für diese Leistungen legt der Landkreis fest.

- (2) Für die Nutzung der öffentlichen Räume ist ein flächenbezogenes Entgelt an den Landkreis zu entrichten, das sich aus einem flächenbezogenen Grundbetrag und einem flächenbezogenen Stundensatz zusammensetzt, der pro angefangene Zeitstunde berechnet wird (inklusive Vor- und Nachbereitungszeit):

Ifd. Nr.	Raumkategorie	Entgeltdhöhe	
		Grundbetrag	Stundensatz €/Std.
I	Niedrige Ausstattung, z.B. - Klassenräume ohne Fachausstattung - Speiseräume - Foyers	0,15 €	0,03 €
II	Gehobene Ausstattung, z.B. - Sitzungsräume - Konferenzräume - Schulungsräume - Aulas (mit Ausnahme der Aula des Oberstufenzentrums Neuruppin)	0,15 €	0,04 €
III	Hohe Ausstattung, z.B. - Fachräume - Werkstätten - Aula des Oberstufenzentrums Neuruppin	0,20 €	0,06 €

Für die Kreisverwaltung OPR und ihre nachgeordneten Einrichtungen entfällt die Entgelterhebung.

§ 10

Entgeltermäßigung

- (1) Auf schriftlichen Antrag können Entgelte ermäßigt werden:
- | | |
|---|-------|
| (1.1) Sportanlagen | |
| Für eingetragene und gemeinnützige Sportvereine | |
| Trainingsbetrieb Erwachsene | 100 % |
| Punktspielbetrieb Erwachsene | 25 % |
| Kinder und Jugendliche | 100 % |

1. Satzungen und Verordnungen

- (1.2) Räume
- Zur Durchführung von Veranstaltungen im allgemeinem öffentlichen Interesse ohne jegliche wirtschaftliche Betätigung durch gemeinnützige Vereine und Organisationen wird das unter § 9 (2) genannte Entgelt um 75 % reduziert.
 - Zur Durchführung von Veranstaltungen mit untergeordneter wirtschaftlicher Betätigung ohne Gewinnabsicht durch gemeinnützige Vereine und Organisationen wird das unter § 9 (2) genannte Entgelt um 50 % reduziert.
 - Die Nutzung von Räumen durch schulische Gremien erfolgt entsprechend § 80 Abs. 2 Ziff. 2 BbgSchulG unentgeltlich.

Anderen Nutzern können auf Antrag die Räume gegen ein auf 50 % ermäßigtes Entgelt überlassen werden, wenn es sich um Vereine handelt, denen die Verfolgung von gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der AO bescheinigt ist, diese ihren Arbeitsschwerpunkt im Landkreis haben, die Veranstaltung im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Landkreises liegt und die Veranstaltung ohne die Ermäßigung nicht durchgeführt werden würde.

Eintrittspflichtige Veranstaltungen sind von der Entgeltreduzierung ausgeschlossen.

§ 11

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten und Räumlichkeiten in Schulen und Verwaltungsgebäuden des Landkreises Ostprignitz-Ruppin tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Entgeltordnung für Sporthallen und Außensportflächen in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 15. Juni 2004
- Benutzungs- und Entgeltordnung für Räume in nachgeordneten Einrichtungen des Schulverwaltungs- und Kulturamtes sowie in Verwaltungsgebäuden des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 14. Juli 2008

Neuruppin, den 07.12.2015

Reinhardt
Landrat

2. Bekanntmachungen

2.1 Öffentliche Zustellung – Angelina Martynenko

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 30.11.2015, Aktenzeichen: 1006872 an

**Frau Angelina Martynenko,
gesetzlich vertreten durch Frau Irina Martynenko,**

letzte bekannte Anschrift: Junckerstraße 21 b in 16816 Neuruppin, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i. V. m. dem SGB X vom 30.11.2015 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Straße 44 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr, am Dienstag

von 8.00 bis 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i. V. m. dem SGB X gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i. V. m. dem SGB X Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i. V. m. dem SGB X unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 30.11.2015

Dr. Lüdemann
Amtsleiter

2.2 Öffentliche Zustellung – Irina Martynenko

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 30.11.2015, Aktenzeichen: 1006872 an

Frau Irina Martynenko,

letzte bekannte Anschrift: Junckerstraße 21 b in 16816 Neuruppin, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i. V. m. dem SGB X vom 30.11.2015 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Straße 44 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr, am Dienstag von 8.00 bis 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i. V. m. dem SGB X gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i. V. m. dem SGB X Widerspruch erhoben wer-

2. Bekanntmachungen

den kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 30.11.2015

Dr. Lüdemann
Amtsleiter

2.3 Öffentliche Zustellung – Manuel Zimmermann

Die Widerspruchsbescheide des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 26.01.2015, 29.04.2015, 29.04.2015 und 30.04.2015, **Aktenzeichen: 1024495**, Widerspruchsnummern: LK1304Z0954, LK1206Z1562, LK1210Z2570, LK1210Z2571 an

Manuel Zimmermann,

letzte bekannte Anschrift: Arcostraße 40 in 15831 Blankenfelde-Mahlow, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Die Bescheide werden daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 85 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 23.09.1975 (BGBl. I 1975, S.2535) i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Die Widerspruchsbescheide des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 26.01.2015, 29.04.2015, 29.04.2015 und 30.04.2015

können bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Rheinsberger Straße 18 in 16909 Wittstock zu den Sprechzeiten am Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Widerspruchsbescheide gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Widerspruchsbescheid Klage erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist werden die Widerspruchsbescheide unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 27.11.2015

Dr. Lüdemann
Amtsleiter

2.4 Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der am 16.11.2015 in Verlust geratene Dienstausweis des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, der Herrn Felix Mosch, mit der Dienstnummer 3018, aus-

gestellt vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 22.10.2014, wird hiermit für ungültig erklärt.

2. Bekanntmachungen

2.5 Informationsbogen zur Einlagensicherung (EinSiG) gemäß § 23a Abs. 1 KWG

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,

auf Grundlage einer EU-Richtlinie ist am 3. Juli 2015 in Deutschland das Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) in Kraft getreten. Für dessen Umsetzung wurde das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe angepasst.

Die Sparkassen-Finanzgruppe hat das bewährte System der freiwilligen Institutssicherung für alle deutschen Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen beibehalten. Zusätzlich erfüllt das Sicherungssystem nun aber auch die Anforderungen des Einlagensicherungsgesetzes und wurde von der BaFin amtlich anerkannt.

Im Rahmen der gesetzlichen Einlagensicherung sind Kundeneinlagen bis zur Höhe von 100.000,- Euro pro Person abgesichert und der Kunde hat im Entschädigungsfalle einen Anspruch auf Auszahlung seiner geschützten Einlagen binnen 7 Arbeitstagen.

Wir sind gesetzlich verpflichtet, hierüber alle Kunden durch einen standardisierten Informationsbogen zu unterrichten. Dieser wird Ihnen nachfolgend zur Kenntnis gegeben.

Darüber hinaus liegt der Bogen für Sie in allen Geschäftsstellen bereit und kann auch auf unserer Homepage unter www.sparkasse-opr.de unter der Rubrik „Sparen und Anlegen“ eingesehen werden.

Unabhängig davon bleibt aber die darüber hinausgehende Institutssicherung der Sparkassen- Finanzgruppe bestehen. Durch diese soll vermieden werden, dass es überhaupt zu einem Entschädigungsfall kommt, und die Geschäftsbeziehung zum Kunden dauerhaft und ohne Einschränkung fortgeführt wird.

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Freundliche Grüße

Ihre Sparkasse Ostprignitz-Ruppin

2. Bekanntmachungen

Die nachfolgenden Informationen sind gesetzlich vorgegeben und EU-weit einheitlich. Alle Kreditinstitute müssen ihre Kunden vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung und jeweils einmal jährlich informieren. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 23a Kreditwesengesetz und der EU-Einlagensicherungsrichtlinie.

Diese vorgeschriebenen Informationen beziehen sich auf die Zugehörigkeit zur gesetzlich anerkannten Einlagensicherung. Dort ist der Rechtsanspruch auf den gesetzlichen Schutz von derzeit 100.000 EUR pro Einleger verankert.

Unabhängig davon bleibt die Institutssicherung der Sparkassen-Finanzgruppe bestehen. Durch diese soll der Entschädigungsfall vermieden und die Geschäftsbeziehung zum Kunden fortgeführt werden.

Informationsbogen für den Einleger	
Einlagen bei Sparkasse Ostprignitz-Ruppin	Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe ⁽¹⁾
sind geschützt durch:	
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut ⁽²⁾
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR ⁽²⁾
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger ⁽³⁾
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	20 Arbeitstage bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstage ab dem 1. Juni 2016
Währung der Erstattung:	Euro (EUR)
Kontaktdaten:	Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe Adresse: Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. Charlottenstraße 47 10117 Berlin Telefon: +49 30 20225-0 E-Mail: sicherungssystem@dsgv.de
Weitere Informationen:	http://www.dsgv.de/sicherungssystem
Empfangsbestätigung durch den Einleger:	

Zusätzliche Informationen:

(1) Ihr Kreditinstitut ist Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems, das als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt ist. Das heißt, alle Institute, die Mitglied dieses Einlagensicherungssystems sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100.000 EUR erstattet.

(2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.

(3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 EUR hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über: <http://www.dsgv.de/sicherungssystem>

(4) Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe

Adresse: Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47

10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

E-Mail: sicherungssystem@dsgv.de

Website: <http://www.dsgv.de/sicherungssystem>

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) spätestens innerhalb 20 Arbeitstagen bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstagen ab dem 1. Juni 2016 erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über: <http://www.dsgv.de/sicherungssystem>

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 19.11.2015

3.1 Nichtöffentlicher Teil

3.1.1 2015 – 0111 Ingenieurleistungen Ingenieurbauwerke Siedlungsabfalldeponie Scharfenberg, Scharfenberg 1, 16909 Wittstock Dosse

Die Vergabe der Planungsleistungen für den Ingenieurvertrag Ingenieurbauwerke Leistungsphasen 1 – 9 HOAI 2013 erfolgt an das Ingenieurbüro Börjes GmbH & Co KG, Lehnitzstraße 17-19, 16515 Oranienburg.

3.1.2 2015 – 0114 Vergabe Verbreiterung der K 6823 Abschnitt Abzweig Glambecksee bis Berlinchen

Die Arbeiten sind an die mindestbietende Firma RASK Brandenburg GmbH, NL Glindow, Klaistower Straße 64/65, 14542 Werder OT Glindow zu vergeben.

3.1.3 2015 – 0124 Vergabe „Modulare Wohnlösungen für Asylbewerber“

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt zur Errichtung von Flüchtlingsunterkünften dem Unternehmen Mohrmann Bau GmbH, Prignitzer Straße 20, 16909 Wittstock den Zuschlag zu erteilen.

4. Beschlüsse des Kreistages – 03.12.2015

4.1

Öffentlicher Teil

4.1.1 2015 – 0104 Entgeltordnung für die Kreismuseen Alte Bischofsburg mit Museum des Dreißigjährigen Krieges und Ostprignitzmuseum

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt: die Entgeltordnung der Kreismuseen Alte Bischofsburg mit Museum des Dreißigjährigen Krieges und Ostprignitzmuseum in Wittstock.

4.1.2 2015 – 0105 Nutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten und Räumlichkeiten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Nutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten und Räumlichkeiten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

4.1.3 2015 – 0107 Neufestsetzung Wasserschutzgebiet Rheinsberg

Der Kreistag beschließt die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Rheinsberg mit ihren Anlagen.

4.1.4 2015 – 0110 Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren 2016 (Anlage 1).

4.1.5 2015 – 0115 Fortschreibung des Jugendförderplans 2015 für das Jahr 2016 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Fortschreibung des Jugendförderplanes 2015 für das Jahr 2016 mit folgenden Ergänzungen:

- Punkt 5.2 Jugendförderung Umsetzung des Personalkostenprogramms gemäß der Anlage 1
- Punkt 5.4 Jugendberufshilfe gemäß Anlage 2
- Punkt 5.7 Jugend STÄRKEN im Quartier gemäß Anlage 3
- Punkt 6.3 Kyritz Umsetzung Personalkostenprogramm gemäß Anlage 4

4.1.6 2015 – 0118 Teilnahmeerklärung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am Stadt-Umland-Wettbewerb (SUW) des Landes Brandenburg im Rahmen der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Kleeblattregion (KAG KleeR)

Der Kreistag beschließt die Teilnahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, gemeinsam mit den in der Kleeblatt-Region zusammen arbeitenden Kommunen am Stadt-Umland-Wettbewerb des Landes Brandenburg.

Grundlagen der gemeinsamen, von der Stadt Kyritz als Lead Partner eingereichten Bewerbung unter dem Titel „Kleeblatt-Region an einem Strang: profiliert, vernetzt und partnerschaftlich“, sind die Strategiebeschreibung sowie die Tabellenübersicht und kartografische Darstellung der Maßnahmen und Projekte.

4.1.7 2015 – 0119 Haushalt 2015 – Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Kreistag erteilt seine Genehmigung zur Leistung erheblicher überplanmäßiger Aufwendungen in Höhe von 205.000 EUR sowie erheblicher überplanmäßiger investiver Auszahlungen in Höhe von 89.000 EUR. Der Kreistag nimmt bereits genehmigte nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2015 zur Kenntnis.

4.1.8 2015 – 0120 Haushalt 2014 – Außerplanmäßige Aufwendungen

Der Kreistag genehmigt außerplanmäßige Aufwendungen für die Wertminderung von Sachanlagen in Höhe von 63.911,49 EUR. Der Kreistag nimmt bereits genehmigte nicht erhebliche überplanmäßige Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2014 zur Kenntnis.

4.1.9 Benennung von zwei Mitgliedern für den Stiftungsrat der Stiftung für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt die Benennung von Herrn Lutz Plagemann und Herrn Walter Tolsdorf

in den Stiftungsrat der Stiftung für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

4.2

Nichtöffentlicher Teil

4.2.1 2015 - 0109 Petition

Der Kreistag bestätigt den anliegenden Antwortentwurf an den Rechtsanwalt der Petentin und beauftragt den Vorsitzenden mit der Unterzeichnung.

4.2.2 2015 – 0112 Petition

Der Kreistag bestätigt den anliegenden Antwortentwurf an den Petenten und beauftragt den Vorsitzenden mit der Unterzeichnung.

4.2.3 2015 – 0117 Abschluss eines Vergleiches

Klage wegen Baumängeln ehemaliger AWU Betriebshof Scharfenberg, Scharfenberg 3, 16909 Wittstock

Der Kreistag stimmt dem Vergleich, auf der Grundlage des Beschlusses des Landgerichts Neuruppin vom 13.10.2015 zu.

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

5.1

Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahressteuerbescheiden der Stadt Rheinsberg

Die Stadt Rheinsberg erhebt im Kalenderjahr **2016**

1. gemäß § 27 Absatz 1 und 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG)
 - Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Vermögen
 - Grundsteuer B für Grundstücke des Grundvermögens
2. gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)
 - Hundesteuer
 - Zweitwohnungssteuer

in der Höhe der Beträge, die für das vergangene Kalenderjahr 2015 zu entrichten waren.

Neue Steuerbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt. Die Steuern werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn

- die Steuerpflicht neu begründet wird,
- der Steuerschuldner wechselt,
- der Jahresbetrag der Steuerschuld sich ändert oder
- die Fälligkeit sich ändert.

Die zu erhebenden Steuern werden hiermit ohne Zustellung neuer Steuerbescheide festgesetzt.

Die Festsetzung bewirkt, dass die Steuern weiterhin in der Höhe zu entrichten sind, wie sie sich aus dem letzten schriftlichen Bescheid ergeben. Soweit nur für einzelne Grundstücke desselben Eigentümers neue Steuerbescheide

ergehen, behalten für die übrigen Grundstücke die bisherigen Bescheide ihre Gültigkeit.

Für den Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Steuerpflichtigen werden daher gebeten, die Steuern mit den Beträgen, die sich aus den letzten Bescheiden ergeben, weiterhin ohne besondere Aufforderung zu den üblichen Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. bei Jahreszahlern zum 01.07.) an die Stadtkasse Rheinsberg zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Steuerbescheide kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rheinsberg - Der Bürgermeister - Seestraße 21, 16831 Rheinsberg einzulegen.

Rheinsberg, den 25.11.2015

*Rau
Bürgermeister*

5.2

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Rheinsberg erhebt im Kalenderjahr 2016 gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I, Nr. 08), zuletzt geändert am 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32) und gemäß der §§ 1, 2 und 12 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Rheinsberg und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 07.03.2011

Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Rheinsberg und ihren Orts- und Gemeindeteilen

in der Höhe der Gebühren, die für das vergangene Kalenderjahr 2015 zu entrichten waren **abzüglich des Betrages für die Auslagen** (Auslagen fallen nur im Jahr der Bescheiderteilung an).

Neue Gebührenbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt. Die Gebühren werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn

- die Sondernutzung neu beantragt wird,
- die Sondernutzung ohne Erlaubnis stattfindet,
- der Umfang der Sondernutzung sich ändert oder
- die Fälligkeit sich ändert.

Die zu erhebenden Gebühren werden hiermit ohne Zustellung einer neuen Sondernutzungserlaubnis festgesetzt und sind **zum 01.05.2016 fällig**.

Die Festsetzung bewirkt, dass die Gebühren weiterhin in der Höhe zu entrichten sind, wie sie sich aus dem letzten schriftlichen Mehrjahresbescheid

ergeben. Soweit nur für einzelne Erlaubnisnehmer neue Mehrjahresbescheide ergehen, behalten für die übrigen Erlaubnisnehmer die bisherigen Mehrjahresbescheide ihre Gültigkeit.

Für den Gebührenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tage eine schriftliche Sondernutzungserlaubnis zugegangen wäre.

Die Gebührenpflichtigen werden daher gebeten, die Gebühren, die sich aus den letzten Gebührenbescheiden ergeben, ohne besondere Aufforderung zum genannten Fälligkeitstermin an die Stadtkasse zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Sondernutzungsbescheide kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rheinsberg, Seestraße 21 in 16831 Rheinsberg zu erheben.

Der Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

03.12.2015

*Rau
Bürgermeister*

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

5.3 Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Rheinsberg (Rheinsberger Kurbeitragsatzung) vom 25.11.2010

Aufgrund der §§ 3 und § 28 Absatz 2 S. 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in der Sitzung am 19. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderungen

1. Aus § 4 Abs. 2 Satz 1 wird die Wortgruppe „gegen Entgelt“ gestrichen.
2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
Jede Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zahlt im Erhebungsgebiet einen Kurbeitrag in Höhe von 1,50 Euro pro Tag.
3. § 5 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
Der Jahreskurbeitrag beträgt 45,00 Euro.
4. In § 7 Nr. 3 wird das Wort „Ausbildung“ durch das Wort „Berufsausbildung“ ersetzt.
5. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:
§ 7a
Ermäßigungen
Der in § 5 Abs. 2 genannte Kurbeitragsatz ermäßigt sich um die Hälfte für
 - a) Gäste, die an Tagungen, Kongressen und Lehrgängen in Erhebungsgebiet teilnehmen, wenn die genannten Veranstaltungen mit der Ausübung des Berufes oder eines Ehrenamtes der Teilnehmenden in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen und die Veranstaltung spätestens 7 Werktage vor ihrem Beginn durch den Veranstalter bei der Stadt Rheinsberg unter Beschreibung des Veranstaltungsgegenstandes angezeigt wurde,
 - b) schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100,
 - c) je eine Begleitperson einer der unter Buchstabe b) genannten Personen, sofern die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson

durch entsprechenden Eintrag im Behindertenausweis (Merkzeichen B) nachgewiesen ist.

6. § 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
Quartiergeber oder ihre Bevollmächtigten sind verpflichtet, den Kurbeitrag zu errechnen, ihn vom Gast einzuziehen und kostenfrei
 - a) bei Vermietung von nicht mehr als 2 Betten zu Beginn jeden Halbjahres (jeweils am 3. Werktag der Monate Juli und Januar) für das abgelaufene Halbjahr,
 - b) bei Vermietung von nicht mehr als 29 Betten zu Beginn jeden Quartals (jeweils am 3. Werktag der Monate April, Juli, Oktober und Januar) für das abgelaufene Quartal,
 - c) bei Vermietung von mehr als 29 Betten zu Beginn jeden Monats (jeweils am 3. Werktag des Folgemonats) an die Stadt abzuführen.
7. Nach § 9 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
Quartiergeber, die das internetbasierte Meldescheinsystem der Stadt Rheinsberg nutzen und die Kurkarten darüber ausstellen, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 1,5 v. H. der durch sie eingezogenen und abgeführten Summe von Kurbeitragseinnahmen. Die Höhe der Entschädigungszahlung wird für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr durch die Stadt Rheinsberg festgestellt und auf ein vom Quartiergeber zu benennendes Konto überwiesen.
8. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der so festgesetzte Betrag ist 4 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.“

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Rheinsberg, den 30.11.2015

Jan-Pieter Rau
Bürgermeister

5.4 Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragsatzung) vom 05.12.2013

Aufgrund der §§ 3 und § 28 Absatz 2 S. 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in der Sitzung am 19.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderungen

1. § 2 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
Als unmittelbar am Fremdenverkehr beteiligt gelten
 1. die Personen, die im Gemeindegebiet Unterkunft nehmen, oder die sich im Gemeindegebiet zu Erholungs-, Heil- oder Kurzwecken oder zum Zweck der Freizeitgestaltung aufhalten, ohne dass sie dort ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 BGB haben (Fremde),
 2. die Personen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Fremden (Ziffer 1) erbringen.
2. Nach § 4 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
Von der Beitragspflicht sind ebenfalls die anerkannten Träger der frei-

en Jugendhilfe befreit, soweit ihre Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach den Bestimmungen des § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) - Aachtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der jeweils geltenden Fassung und den dazu ergangenen landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen nachgewiesen ist.

3. Die Anlage zu § 6 Absatz 2 und § 7 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a. die Beschreibung der Betriebsart C 9 (bisher Kur- und Erholungsheime) wird in „Beherbergungsstätten mit einer Ausrichtung ihres Angebotes auf die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen (auch Kinder- und Jugendgruppen)“ geändert; der Relationsfaktor wird mit 0,105 festgesetzt; der Gesamtgewichtungsfaktor ist folglich mit 0,420 einzusetzen;
 - b. die Betriebsart F6 „Fitnesszentren, Solarien, Sauna“ entfällt, die entsprechenden Betriebe und Einrichtungen werden künftig von der Betriebsart F12 umfasst;
 - c. bei der Betriebsart E 47 wird nach der Wortgruppe „Vermietung und Verpachtung“ die Wortgruppe „oder sonstige entgeltliche Nutzungsüberlassung“ eingefügt; der Relationsfaktor beträgt für diese Betriebsart 0,025
 - d. die Betriebsart F12 erhält künftig die Bezeichnung „Flächen zur Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigung, auch außerhalb von

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

- umschlossenen, geschlossenen oder überdachten Räumlichkeiten, einschließlich der der Nutzung dienenden Nebenflächen, zum Beispiel Veranstaltungsräume und -hallen, Schwimmbäder, Sport- und Tanzstudios, Fitnesszentren, Solarien, Saunen“;
- e. in das „Abkürzungsverzeichnis: „maßgebliche Bemessungsgröße (Merkmalsart)“ wird die Abkürzung ASG für „Anzahl der Schlafgelegenheiten“ aufgenommen und nach der Abkürzung AS eingefügt; die Merkmalsart AB entfällt. Eine Schlafgelegenheit ist je ein Platz bzw. Einzelbett in einer festen Unterkunft, auch in Mehrbettzimmern oder in einem Zelt oder einer vergleichbaren nicht ortsfesten Unterkunft; Doppelbetten bieten zwei Schlafgelegenheiten. Die Zahl der Bemessungseinheiten richtet sich nach der vorgehaltenen Höchstkapazität der Schlafgelegenheiten;
 - f. bei den Betriebsarten A1, A2, A4, C8 und C9 ist die maßgebliche Bemessungsgröße (Merkmalsart) ASG für „Anzahl der Schlafgelegenheiten“ anstelle der Anzahl der Betten (AB);
 - g. die Abkürzung GTF im Abkürzungsverzeichnis wird als Merkmal

„Größe Tanz- und Freizeitfläche“ (statt bisher „Größe Tanzfläche“) beschrieben

- h. die Betriebsart C8 erhält künftig die Bezeichnung „Kurkliniken, Rehakliniken“.
- (Die aus vorstehenden Sätzen 1 bis 3 resultierenden Änderungen der Anlage zur Tourismusbeitragssatzung sind in der Anlage zu dieser Änderungssatzung dargestellt (informativ)).
- 4. § 8 Abs. 1 Satz 2 wird folgend neu gefasst:
Der Beitragssatz beträgt 3,32 € je Vorteilseinheit.

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Rheinsberg, den 30.11.2015

Jan-Pieter Rau
Bürgermeister

Anlage zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung eines Tourismusbeitrages

Nr.	Betriebsart / Personengruppe / Tätigkeit	Vorteilsstufe	Vorteilsfaktor (nach Vorteilsstufe)	Relationsfaktor (nach Bemessungsgrößen)	Gewichtungsfaktor gesamt (= Vorteilseinheiten je Bemessungseinheit)	maßgebliche Bemessungsgröße (Merkmalsart)
A 1	Hotels, Gasthöfe und Pensionen und andere Unterkünfte mit hotelmäßigen Leistungen	4	4	1,200	4,800	ASG
A 2	Sonstige Vermietung ohne hotelmäßige Leistungen und Verpflegung, insbesondere von Ferienwohnungen und Fremdenzimmern sowie Mietwohnwagen	4	4	1,200	4,800	ASG
A 4	Betten für Kurzzeitpflege in Pflegeeinrichtungen u. dgl.	4	4	1,200	4,800	ASG
C 8	Kurkliniken, Rehakliniken	4	4	0,468	1,872	ASG
C 9	Beherbergungsstätten mit einer Ausrichtung ihres Angebots auf die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen (auch Kinder- und Jugendgruppen)	4	4	0,105	0,420	ASG
E 47	Vermietung und Verpachtung oder sonstige entgeltliche Nutzungsüberlassung von Geschäftsräumen und Wohnungen und sonstigen Geschäftsräumen an natürliche und juristische Personen, die die Miet- oder Pachtgegenstände für direkte Geschäftsbeziehungen zu Ortsfremden nutzen	1	1	0,025	0,025	FL
F 6	Fitnesszentren, Solarien, Sauna	1	1	1,000	1,000	AK
F 12	Flächen zur Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigung, auch außerhalb von umschlossenen, geschlossenen oder überdachten Räumlichkeiten, einschließlich der der Nutzung dienenden Nebenflächen, zum Beispiel Veranstaltungsräume und -hallen, Schwimmbäder, Sport- und Tanzstudios, Fitnesszentren, Solarien, Saunen	3	3	0,038	0,114	GTF

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

Abkürzungsverzeichnis: maßgebliche Bemessungsgröße (Merkmalsart)

	steht für
AA	Anzahl Automaten
AB	Anzahl Betten
AEP	Anzahl Einstell- oder Unterbringungsplätze
AGF	Anzahl genutzter Fahrzeuge
AIS	Anzahl der Innensitzplätze
AAS	Anzahl der Außensitzplätze
AK	Arbeitskräfte
AKBB	Anzahl Kegel- und Bowlingbahnen
AL	Anzahl Liegeplätze
AP	Anzahl Pferde/Ponnys

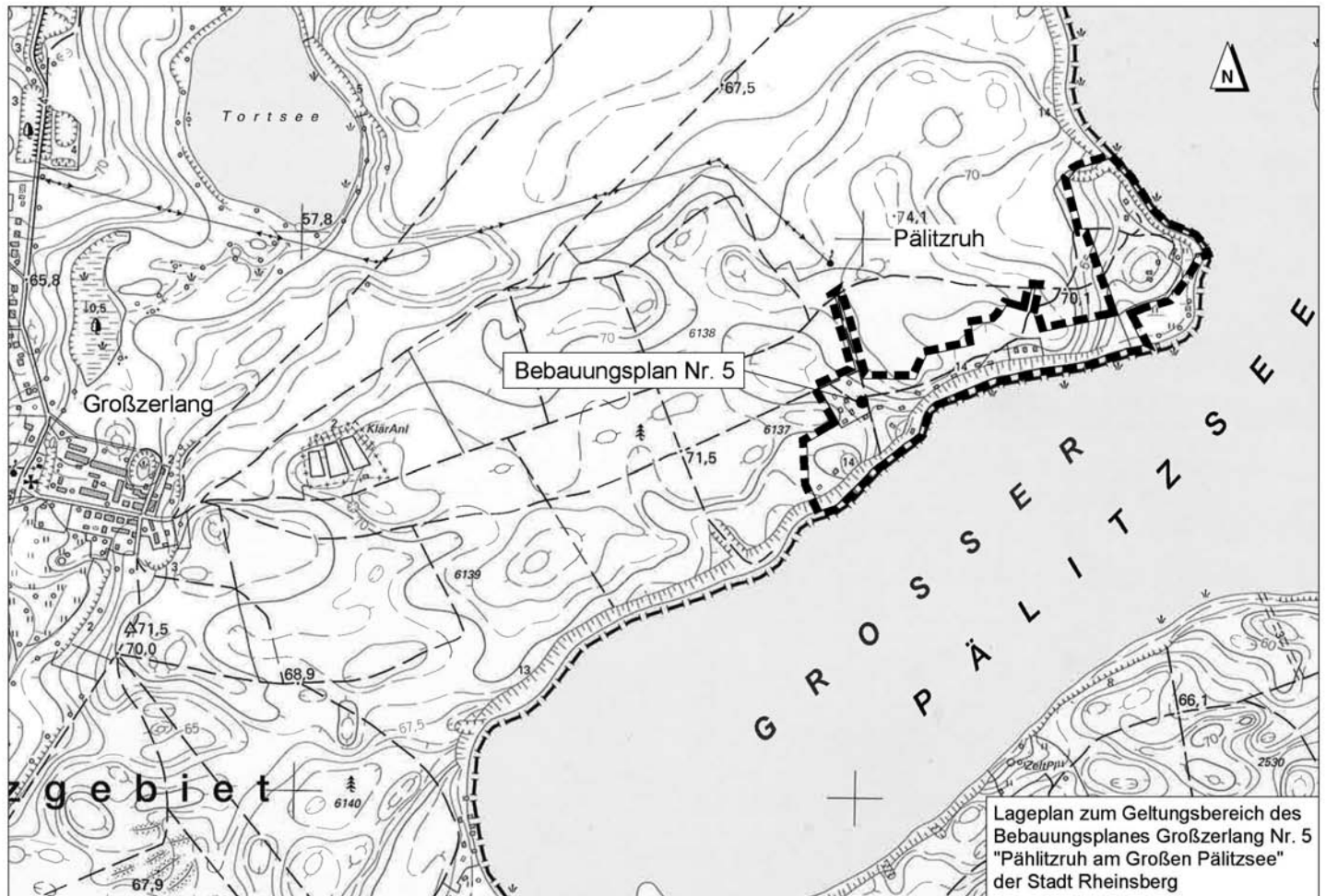
	steht für
AS	Anzahl Sitzplätze
ASG	Anzahl der Schlafgelegenheiten
AST	Anzahl Stellplätze
ATZ	Anzahl Telefonzellen
AVG	Anzahl zur Vermietung stehender Gegenstände
AZ	Anzahl Zapfstellen
FL	Fläche zur Vermietung / Verpachtung
FLZ	Fläche Zelt
GTF	Größe Tanz- und Freizeitfläche
VAF	Verkaufs- und Ausstellfläche

5.5 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg zum Bebauungsplan Großzerlang Nr. 5 „Pälitzruh am Großen Pälitzsee“

a) Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 11.12.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Großzerlang Nr. 5 beschlossen. Das ca. 9,7 ha große Plangebiet befindet sich im Ortsteil Großzerlang, ca. 1,5 km östlich der Ortslage im Bereich „Pälitzruh“, direkt am Ufer des Großen Pälitzsee gelegen.

Die Lage des Plangebietes ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt. Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes gemäß § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Wochenendhäuser“, um den Bestand und eine behutsame Entwicklung der dort bereits seit DDR-Zeiten bestehenden Erholungsbungalows zu sichern. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Aufstellungsbeschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht.



Anlage: Lageplan des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Großzerlang Nr. 5

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

b) Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der beabsichtigten Planung, hier zum Bebauungsplan Großzerlang Nr. 5 „Pälitzruh am Großen Pälitzsee“, zu informieren, über die Auswirkungen der Planung zu unterrichten und die Möglichkeit für Stellungnahmen zu geben.

Das Plangebiet ist ca. 9,7 ha groß und befindet sich in dem Ortsteil Großzerlang, ca. 1,5 km östlich der Ortslage im Bereich Pälitzruh am Großen Pälitzsee. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Lageplan dargestellt. Planungsziel ist die Festsetzung von Sondergebieten nach § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Wochenendhäuser“ zur

Bestandssicherung der dort seit DDR-Zeiten vorhandenen Erholungsbungalows.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird durchgeführt in Form einer öffentlichen Erörterung in einer öffentlichen Einwohnerversammlung

am Mittwoch, dem 10. Februar 2016

ab 18:00 Uhr

im großen Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses Rheinsberg
Menzer Straße 50, Rheinsberg

Rheinsberg, 04.12.2015

Jan-Pieter Rau

5.6

Öffentliche Bekanntmachung

Teilnehmergemeinschaft der Bodenordnung/Flurbereinigung Halenbeck
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin

Bodenordnungsverfahren (BOV) Halenbeck, Verf. Nr. 4003F

I. Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes

Die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes des Bodenordnungsverfahrens Halenbeck findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile in der Zeit vom

26.01. bis 28.01.2016

**jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr,
in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf, GT Halenbeck,
Pritzwalker Str. 40 (Dorfgemeinschaftshaus)**

statt.

Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den Bodenordnungsplan erteilt.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten in der Zeit vom

09.02. bis 11.02.2016

**jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr,
in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf, GT Halenbeck,
Pritzwalker Str. 40 (Dorfgemeinschaftshaus)**

statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde,

**Teilnehmergemeinschaft der Bodenordnung/Flurbereinigung
Halenbeck
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin**

erhoben werden.

Neuruppin, den 16.11.2015

gez. Banse
Fachvorstand

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

5.7

Bekanntmachung

OT Dierberg: Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Abrundung des Innenbereiches des Ortsteils Dierberg der Stadt Rheinsberg (Abrundungssatzung)

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Für die Ortslage Dierberg liegt seit dem 25.01.1993 eine rechtskräftige Innenbereichs- und Abrundungssatzung vor. Die Satzung legt die Zugehörigkeit der Flächen entlang der Menzer Straße, des Heerwegs und der Thälmannstraße zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 BauGB in den Innenbereich des Ortsteils Dierberg fest. Die unbebauten Flächen schließen unmittelbar an die vorhandene Bebauung des im Zusammenhang bebauten und in der Klarstellungssatzung festgelegten Bereiches an und werden durch diese geprägt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat daher in ihrer Sitzung am 13.10.2014 die Aufstellung der Abrundungssatzung beschlossen. Dem Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung, dem Satzungstext und der Begründung, hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 07.12.2015 zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Abrundungssatzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Satzungsgebietes befindet sich in der Gemarkung Dierberg und ist anliegend dargestellt.

Gemäß § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der Abrundungssatzung, bestehend aus Planzeichnung, Satzungstext und

Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 11. Januar 2016 bis einschließlich 12. Februar 2016** während der Dienststunden im Beratungsraum des Bau- und Bürgeramtes der Stadt Rheinsberg, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, 1. OG, 16831 Rheinsberg öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Satzungsentwurf abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rheinsberg, 08.12.2015

Rau



6. Veröffentlichungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

6.1

Jahresabschluss 2014

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz hat am 08.12.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2014 wird beschlossen. Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

„Der Verbandsvorsteherin sowie dem Verbandsvorstand wird für das Geschäftsjahr 2014 die Entlastung erteilt.“

Fehrbellin, den 09.12.2015

Ute Behnicke
Verbandsvorsteherin

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2014 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 15.02.2016 bis zum 26.02.2016 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Fehrbellin, Gartenstrasse 1a, während der Geschäftszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fehrbellin, den 09.12.2015

Ute Behnicke
Verbandsvorsteherin

6.2 Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

1. Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2016

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0
2.3 die Verbandsumlage je Einwohner auf 0

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 und 2 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 08.12.2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt:

Fehrbellin, den 09.12.2015

Axel Gutschmidt

Siegel

Ute Behnicke

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Verbandsvorsteherin

1. Es betragen

EUR

1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	4.217.600
die Aufwendungen	4.217.600
der Jahresgewinn	0
der Jahresverlust	0
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.457.200
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	1.205.000
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	200.200

Bekanntmachungsanordnung

Der Wirtschaftsplan 2016 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 15.02.2016 bis zum 26.02.2016 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Fehrbellin, Gartenstrasse 1a während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fehrbellin, den 09.12.2015

Ute Behnicke

Die Verbandsvorsteherin

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0

7. Veröffentlichungen des Wasser- und Abwasserverbandes Dosse

7.1

8. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

Artikel I

Die Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ vom 17.05.1993 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Kyritz am 01.07.1993), zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 27.11.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 19.12.2007) wird wie folgt geändert:

Artikel I

In **Anlage A** zu den Allgemeinen Wasserlieferungsbedingungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ – **Preise für Wasserlieferungen** werden die Zahlenwerte für den **Grundpreis je Monat** neu festgesetzt auf:

Grundpreis je Monat gemäß § 4 der Allgemeinen Wasserlieferungsbedingungen für Hauswasserzähler der Größen

Qn 2,5	(Q3:4)	€ 6,00 (netto)	zzgl. 7 % USt.	€ 0,42	€ 6,42 (brutto)
Qn 6	(Q3:10)	€ 22,80 (netto)	zzgl. 7 % USt.	€ 1,60	€ 24,40 (brutto)
Qn 10	(Q3:16)	€ 40,20 (netto)	zzgl. 7 % USt.	€ 2,81	€ 43,01 (brutto)

für Großwasserzähler der Größen

DN 50	(Q3:25)	€ 54,00 (netto)	zzgl. 7 % USt.	€ 3,78	€ 57,78 (brutto)
DN 80	(Q3:63)	€ 100,90 (netto)	zzgl. 7 % USt.	€ 7,06	€ 107,96 (brutto)
DN 100	(Q3:100)	€ 201,70 (netto)	zzgl. 7 % USt.	€ 14,12	€ 215,82 (brutto)

7. Veröffentlichungen des Wasser- und Abwasserverbandes Dosse

DN 150	(Q3:250)	€ 403,40 (netto)	zzgl. 7 % USt.	€ 28,24	€ 431,64 (brutto)
über DN 150	(Q3:250)	€ 470,66 (netto)	zzgl. 7 % USt.	€ 32,95	€ 503,61 (brutto)

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Neustadt (Dosse), 27.11.2015

Astrid Hohmann
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Siegel

Joachim Stoltz
Verbandsvorsteher

7.2 8. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

Artikel I

Die Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ vom 19.11.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 11. Dezember 1997), zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 27.11.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 19.12.2007) wird wie folgt geändert:

Der § 14 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- 1) a) Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 3,35 Euro.
b) Zusätzlich zur Gebühr wird eine Grundgebühr je Grundstücksanschluss und Monat in Abhängigkeit von der Zählergröße des Trinkwasseranschlusses wie folgt erhoben:
- | | | |
|--------|---------|------------|
| Qn 2,5 | (Q3:4) | 4,00 Euro |
| Qn 6 | (Q3:10) | 17,10 Euro |
| Qn 10 | (Q3:16) | 30,15 Euro |

- | | | |
|-------|---------|------------|
| DN 50 | (Q3:25) | 40,50 Euro |
| DN 80 | (Q3:63) | 75,88 Euro |
- c) Besteht für einen Grundstücksanschluss kein öffentlicher Wasseranschluss mit Wasserzählern, so wird die Grundgebühr nach einem Zähler mit dem Nenndurchfluss Qn 2,5 je Grundstücksanschluss und Monat in Höhe von 4,00 Euro erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Neustadt (Dosse), 27.11.2015

Astrid Hohmann
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Siegel

Joachim Stoltz
Verbandsvorsteher

7.3 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ hat die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ vom 19.11.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 11.12.1997) zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 23.09.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 05.11.2003) wie folgt geändert:

7,34 EUR/m³ für Fäkalien aus Sammelgruben
27,93 EUR/m³ für Fäkalien aus Kleinkläranlagen

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Neustadt (Dosse), 27.11.2015

- I.
2. Der § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
(1) Die Gebühr beträgt

Astrid Hohmann
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Siegel

Joachim Stoltz
Verbandsvorsteher

7.4 Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2016 (Wasserversorgung)

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 25.11.2015 den Wirtschaftsplan Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	1.943.700 €
die Aufwendungen	1.943.700 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	0 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	450.700 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-458.800 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	8.100 €

7. Veröffentlichungen des Wasser- und Abwasserverbandes Dosse

2. Es werden festgesetzt

2.1 Der Gesamtbetrag der Kredite auf	100.000 €
2.2 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3 Die Verbandsumlage	0 €

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a) Breddin	0 €
b) Dreetz	0 €
c) Gumtow (für den OT Döllen)	0 €
e) Kyritz	0 €
f) Neustadt(Dosse)	0 €
g) Sieversdorf-Hohenofen	0 €
h) Stüdenitz-Schönermark	0 €
i) Wusterhausen/Dosse	0 €
j) Zernitz-Lohm	0 €

Neustadt(Dosse), den 27.11.2015

Siegel

Joachim Stoltz
Verbandsvorsteher

7.5 Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2016 (Abwasserentsorgung)

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 25.11.2015 den Wirtschaftsplan Abwasserentsorgung für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	3.216.000 €
die Aufwendungen	3.216.000 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	0 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	528.500 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-421.500 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-107.000 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 Der Gesamtbetrag der Kredite auf	332.700 €
2.2 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3 Die Verbandsumlage	0 €

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a) Breddin	0 €
b) Dreetz	0 €
c) Gumtow (für den OT Döllen)	0 €
e) Kyritz	0 €
f) Neustadt(Dosse)	0 €
g) Sieversdorf-Hohenofen	0 €
h) Stüdenitz-Schönermark	0 €
i) Wusterhausen/Dosse	0 €
j) Zernitz-Lohm	0 €

Neustadt(Dosse), den 27.11.2015

Siegel

Joachim Stoltz
Verbandsvorsteher

7.6 Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ zur Auslegung der Wirtschaftspläne 2016

Die vollständigen Wirtschaftspläne 2016 für die Geschäftsbereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung liegen in der Zeit vom 04.01.2016 bis 18.01.2016 zu den Sprechzeiten in der Verwaltung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ in Neustadt (Dosse), Gewerbegebiet Nord 21 – Kampehl im Zimmer 15 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

8. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

8.1 Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen (Entsorgungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2015 nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand
§ 2	Anfahrtspauschale
§ 3	Beseitigungsgebühr
§ 4	Zuschläge
§ 5	Gebührenpflicht und Gebührenschild
§ 6	Gebührenpflichtiger und Fälligkeit
§ 7	Auskunftspflicht und Anzeigepflicht
§ 8	Datenverarbeitung
§ 9	Ordnungswidrigkeiten
§ 10	Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand

- (1) Der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee (im Folgenden Verband genannt) erhebt Entsorgungsgebühren für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die dezentralen Schmutzwasseranlagen sind bei Bedarf oder auf Anordnung entleeren zu lassen. Die Häufigkeit der Schlammabfuhr aus Kleinkläranlagen richtet sich gemäß DIN 4261 nach der jährlich durchzuführenden Schlammspiegelmessung.
- (3) Die Entsorgungsgebühr besteht aus der Anfahrtspauschale, der Beseitigungsgebühr und den Zuschlägen.

§ 2

Anfahrtspauschale

Für jede Abfuhr von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen innerhalb des Tourenplanes und der Abfuhrzeiten gemäß § 4, Absatz 2 werden Anfahrtspauschalen erhoben.

Anfahrtspauschale (bis zu 18 Abfuhr im lfd. Jahr) je Entsorgung und Grundstück innerhalb Tourenplan und Abfuhrzeiten	3,10 €
Anfahrtspauschale (ab der 19. Abfuhr im lfd. Jahr) je Entsorgung und Grundstück innerhalb Tourenplan und Abfuhrzeiten	12,00 €

§ 3

Beseitigungsgebühr

Die Beseitigungsgebühr bemisst sich nach der in die öffentliche Einrichtung eingeleiteten Menge des Fäkalwassers aus abflusslosen Sammelgruben bzw.

des Schlammes aus Kleinkläranlagen. Die Berechnungseinheit für die Beseitigungsgebühr ist ein Kubikmeter (m³). Als zu berechnende Menge gilt die am Transportfahrzeug gemessene Menge.

Die Beseitigungsgebühr beträgt:

- Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben 4,66 €/m³
- sowie Verlegen der Saug- und Druckleitung bis 20 m
- Klärschlamm aus Kleinkläranlagen 22,00 €/m³
absaugen, transportieren und direkt auf der KA Schönermark einleiten sowie Verlegen der Saug- und Druckleitung bis 20 m

§ 4

Zuschläge

- (1) Für den Einsatz von Saugschläuchen ab einer Länge von mehr als 20 m, gemessen ab dem Entsorgungsfahrzeug, wird für die zusätzlich erforderliche Schlauchlänge bei der Abfuhr ein Zuschlag zur Anfahrtspauschale erhoben. Dieser beträgt:
 - Verlegen von zusätzlichen Saug- und Druckleitungen ab 21 m – 30 m je Entleerung und Grundstück 13,00 €
 - Verlegen von zusätzlichen Saug- und Druckleitungen ab 31 m – 40 m je Entleerung und Grundstück 26,00 €
 - Verlegen von zusätzlichen Saug- und Druckleitungen ab 41 m – 50 m je Entleerung und Grundstück 39,00 €
 - Verlegen von zusätzlichen Saug- und Druckleitungen ab 51 m – 60 m je Entleerung und Grundstück 52,00 €
 - Verlegen von zusätzlichen Saug- und Druckleitungen über 60 m je Entleerung und Grundstück 65,00 €
- (2) Die Abfuhr von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen erfolgt an den im Tourenplan vorgesehenen Tagen – Montag bis Donnerstag in der Zeit zwischen 07:00 und 16:00 Uhr, Freitag in der Zeit von 07:00 bis 12:00 Uhr. Der als Anlage beigefügte Tourenplan ist Teil dieser Satzung. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen findet keine Entsorgung der dezentralen Anlagen statt. Die Abfuhr muss angemeldet werden. Die Anmeldung hat spätestens drei Werktage vor dem Abholungstag laut Tourenplan zu erfolgen (Beispiel 1: Abfuhr laut Tourenplan am Montag – so muss die Anmeldung spätestens bis Dienstag 16:00 Uhr erfolgt sein; Beispiel 2: Abfuhr laut Tourenplan am Donnerstag – so muss die Anmeldung bis spätestens Freitag 12:00 Uhr erfolgt sein). Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung der Abfuhr wird ebenso wie bei einer Abholung außerhalb des Tourenplans ein Zuschlag in Höhe von 25,00 € je Entsorgung und Grundstück erhoben.
- (3) Daueraufträge können vereinbart werden.

§ 5

Gebührenpflicht und Gebührenschild

Die Gebührenpflicht und die Gebührenschild für die Anfahrtspauschale, die Beseitigungsgebühr und den Zuschlägen entstehen mit jeder Entnahme des Fäkalwassers aus abflusslosen Sammelgruben bzw. des Schlammes aus Kleinkläranlagen.

§ 6

Gebührenpflichtiger und Fälligkeit

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder

8. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

sonstigem dringlichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstige dinglich Berechtigte.

- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Gebährensschuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die zu entrichtende Gebühr wird durch Bescheid erhoben und ist vier Wochen nach Bekanntgabe fällig.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Der Gebührenpflichtige, sein gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter sind unbeschadet der in dieser Satzung und in der Schmutzwasserbeseitigungssatzung getroffenen Sonderregelung verpflichtet, über alle für die richtige Veranlagung maßgebende Tatsachen innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Angaben zu machen und den Beauftragten des Verbandes ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen in seinem Eigentumsbereich zu gewähren. Die Beauftragten haben sich durch eine vom Verband ausgestellte Vollmacht auszuweisen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der

Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 8

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze durch den Verband zulässig.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 7 Abs. 1 notwendige Auskünfte nicht erteilt,
 - entgegen § 7 Abs. 2 einen Eigentumswechsel nicht anzeigt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des Verbandes.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die dezentrale Schmutzwasserentsorgungssatzung des TAV Lindow-Gransee vom 01.01.2010 außer Kraft.

Lindow, den 10.12.2015

Freitag
Verbandsvorsteherin

Siegel

Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

8.2 Tourenplan zur Satzung gültig ab 01.01.2016 über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des TAV Lindow-Gransee

OT = Ortsteil GT = Gemeindeteil

Montag

OT Altlündersdorf
OT Dollgow
Gransee
OT Heinrichsdorf mit GT Köpernitz
OT Hindenberg
OT Keller
OT Kraatz
Lindow
OT Mildenberg
OT Neulündersdorf
OT Vielitz
OT Ziegelscheune

Dienstag

OT Altglobow
OT Banzendorf
OT Burgwall
OT Burow
OT Gramzow
OT Klosterheide
OT Marienthal

OT Rauschendorf
Schönermark
OT Schulzendorf

Mittwoch

OT Buchholz
OT Dannenwalde
OT Dierberg
OT Großweltersdorf
OT Klosterheide
OT Marienthal
OT Menz
OT Seebeck
OT Strubensee
OT Wolfsruh

Donnerstag

OT Buberow
OT Dierberg
Lindow
OT Rönnebeck
OT Wendefeld
OT Zernikow

8. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

Freitag

OT Badingen / Osterne
 OT Güldenhof
 OT Heinrichsdorf mit GT Köpernitz
 Herzberg

OT Klein-Mutz
 OT Meseberg
 OT Neuglobsow
 OT Schönberg
 OT Wentow

8.3 Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung im Gebiet der Stadt Rheinsberg mit Ausnahme der Ortsteile Dierberg und Heinrichsdorf (Entsorgungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2015 nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand
§ 2	Anfahrtpauschale
§ 3	Beseitigungsgebühr
§ 4	Zuschläge
§ 5	Gebührenpflicht und Gebührenschild
§ 6	Gebührenpflichtiger und Fälligkeit
§ 7	Auskunftspflicht und Anzeigepflicht
§ 8	Datenverarbeitung
§ 9	Ordnungswidrigkeiten
§ 10	Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand

- (1) Der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee (im Folgenden Verband genannt) erhebt Entsorgungsgebühren für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die dezentralen Schmutzwasseranlagen sind bei Bedarf oder auf Anordnung entleeren zu lassen. Die Häufigkeit der Schlammensorgung aus Kleinkläranlagen richtet sich gemäß DIN 4261 nach der jährlich durchzuführenden Schlammspiegelmessung.
- (3) Die Entsorgungsgebühr besteht aus der Anfahrtspauschale, der Beseitigungsgebühr und den Zuschlägen.

§ 2

Anfahrtpauschale

Für jede Abfuhr von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen innerhalb des Tourenplanes und der Abfuhrzeiten gemäß § 4, Absatz 2 wird eine Anfahrtspauschale erhoben.

Anfahrtpauschale	12,00 €
je Entsorgung und Grundstück innerhalb Tourenplan und Abfuhrzeiten	

§ 3

Beseitigungsgebühr

Die Beseitigungsgebühr bemisst sich nach der in die öffentliche Einrichtung eingeleiteten Menge des Fäkalwassers aus abflusslosen Sammelgruben bzw. des Schlammes aus Kleinkläranlagen. Die Berechnungseinheit für die Beseitigungsgebühr ist ein Kubikmeter (m³). Als zu berechnende Menge gilt die am

Transportfahrzeug gemessene Menge.

Die Beseitigungsgebühr beträgt:

- Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie Verlegen der Saug- und Druckleitung bis 20 m 6,00 €/m³
- Klärschlamm aus Kleinkläranlagen absaugen, transportieren und direkt auf der KA Schönermark einleiten sowie Verlegen der Saug- und Druckleitung bis 20 m 22,00 €/m³

§ 4

Zuschläge

- (1) Für den Einsatz von Saugschläuchen ab einer Länge von mehr als 20 m, gemessen ab dem Entsorgungsfahrzeug, wird für die zusätzlich erforderliche Schlauchlänge bei der Abfuhr ein Zuschlag zur Anfahrtspauschale erhoben. Dieser beträgt:

• Verlegen von zusätzlichen Saug- und Druckleitungen ab 21 m – 30 m je Entleerung und Grundstück	13,00 €
• Verlegen von zusätzlichen Saug- und Druckleitungen ab 31 m – 40 m je Entleerung und Grundstück	26,00 €
• Verlegen von zusätzlichen Saug- und Druckleitungen ab 41 m – 50 m je Entleerung und Grundstück	39,00 €
• Verlegen von zusätzlichen Saug- und Druckleitungen ab 51 m – 60 m je Entleerung und Grundstück	52,00 €
• Verlegen von zusätzlichen Saug- und Druckleitungen über 60 m je Entleerung und Grundstück	65,00 €
- (2) Die Abfuhr von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen erfolgt an den im Tourenplan vorgesehenen Tagen – Montag bis Donnerstag in der Zeit zwischen 07:00 und 16:00 Uhr, Freitag in der Zeit von 07:00 bis 12:00 Uhr. Der als Anlage beigefügte Tourenplan ist Teil dieser Satzung. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen findet keine Entsorgung der dezentralen Anlagen statt. Die Abfuhr muss angemeldet werden. Die Anmeldung hat spätestens drei Werktagen vor dem Abholungstag laut Tourenplan zu erfolgen (Beispiel 1: Abfuhr laut Tourenplan am Montag – so muss die Anmeldung spätestens bis Dienstag 16:00 Uhr erfolgt sein; Beispiel 2: Abfuhr laut Tourenplan am Donnerstag – so muss die Anmeldung bis spätestens Freitag 12:00 Uhr erfolgt sein). Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung der Abfuhr wird ebenso wie bei einer Abholung außerhalb des Tourenplans ein Zuschlag in Höhe von 25,00 € je Entsorgung und Grundstück erhoben.
- (3) Daueraufträge können vereinbart werden.

§ 5

Gebührenpflicht und Gebührenschild

Die Gebührenpflicht und die Gebührenschild für die Anfahrtspauschale, die Beseitigungsgebühr und den Zuschlägen entstehen mit jeder Entnahme des Fäkalwassers aus abflusslosen Sammelgruben bzw. des Schlammes aus Kleinkläranlagen.

§ 6

Gebührenpflichtiger und Fälligkeit

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung Eigen-

8. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

tümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstige dinglich Berechtigte.

- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Gebührenschuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die zu entrichtende Gebühr wird durch Bescheid erhoben und ist vier Wochen nach Bekanntgabe fällig.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Der Gebührenpflichtige, sein gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter sind unbeschadet der in dieser Satzung und in der Schmutzwasserbeseitigungssatzung getroffenen Sonderregelung verpflichtet, über alle für die richtige Veranlagung maßgebende Tatsachen innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Angaben zu machen und den Beauftragten des Verbandes ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen in seinem Eigentumsbereich zu gewähren. Die Beauftragten haben sich durch eine vom Verband ausgestellte Vollmacht auszuweisen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 8

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze durch den Verband zulässig.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 7 Abs. 1 notwendige Auskünfte nicht erteilt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 einen Eigentumswechsel nicht anzeigt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des Verbandes.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die dezentrale Schmutzwassergebührensatzung der Stadt Rheinsberg vom 01.01.2014 außer Kraft.

Lindow, den 10.12.2015

Freitag
Verbandsvorsteherin

Siegel

Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

8.4 Tourenplan zur Satzung gültig ab 01.01.2016 über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des TAV Lindow-Gransee

OT = Ortsteil GT = Gemeindeteil

Montag

- OT Basdorf
- OT Flecken-Zechlin mit GT Alt Lutterow, GT Neu Lutterow
- OT Kagar
- OT Linow mit GT Möckern, GT Waranthin, GT Linowsee, GT Lotharhof
- OT Luhme mit GT Repente, GT Heimland

Dienstag

- OT Braunsberg
- Rheinsberg mit GT Charlottenau, GT Hohenelse, GT Wittwien, GT Beerenbusch, GT Paulshorst, GT Feldgrieben, GT Schlaborn
- OT Schwanow
- OT Zechow mit GT Rheinshagen
- OT Zühlen mit GT Uhlenberg

Mittwoch

- OT Großzerlang mit GT Adamswalde, GT Kolonie
- OT Kleinzerlang mit GT Prebelow
- OT Zechlinerhütte mit GT Neumühl

Donnerstag

- OT Flecken-Zechlin mit GT Alt Lutterow, GT Neu Lutterow
- OT Luhme mit GT Repente, GT Heimland

Freitag

- Rheinsberg mit GT Charlottenau, GT Hohenelse, GT Wittwien, GT Beerenbusch, GT Paulshorst, GT Feldgrieben, GT Schlaborn

8. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

8.5 Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg, in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen - Schmutzwassergebührensatzung -

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2015 nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Erhebungszeitraum
- § 6 Heranziehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 7 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 8 Anzeigepflicht

- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

**§ 1
Allgemeines**

- 1) Die nachfolgende Satzung gilt für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen.
- 2) Der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee (im Folgenden Verband genannt) betreibt in dem unter Absatz 1 genannten Gebiet die zentrale Schmutzwasserbeseitigung als selbständige öffentliche Einrichtung (zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage).
- 3) Der Verband erhebt Schmutzwassergebühren für die Inanspruchnahme seiner zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung.
- 4) Die Schmutzwassergebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Beseitigungsgebühr.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- 1) Die Erhebung der Grundgebühr erfolgt nach der Nennleistung des verwendeten Wasserzählers. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht vorhanden, so wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Trinkwassermengen zu messen.
Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt nach:

Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG

Zählergröße nach 75/33/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr SW je Zähler / Jahr netto	Ust 0%	Grundgebühr SW je Zähler / Jahr brutto
Qn 2,5	Q ₃ 4	55,18 €	0,00 €	55,18 €
Qn 6	Q ₃ 10	132,45 €	0,00 €	132,45 €
Qn 10	Q ₃ 16	220,82 €	0,00 €	220,82 €
Qn 15	Q ₃ 25	1.324,82 €	0,00 €	1.324,82 €
Qn 40	Q ₃ 63	2.208,00 €	0,00 €	2.208,00 €

- 2) Die Beseitigungsgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- 3) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, die durch Wasserzähler ermittelt wird.
- 4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Schmutzwassermenge von dem Verband unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und der begründeten Angaben des Entsorgungspflichtigen geschätzt
- 5) Bei dem Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen gilt für die Berechnung der Schmutzwassermenge die mit Wasserzähler gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige keinen Wasserzähler einbauen, so wird der Wasserverbrauch von dem Verband unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und der begründeten Angaben des Entsorgungspflichtigen geschätzt bzw. werden statistische Durchschnittswerte zur Berechnung herangezogen.
- 6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag für die Anerkennung eines Abzugszählers (Gartenwasser) ist beim Verband einzureichen. Der Einbau des Abzugszählers muss durch ein vom Verband zugelassenes Installateurunternehmen vorgenommen werden. Die Abnahme des Abzugszählers erfolgt durch die Mitarbeiter des Verbandes, erst da-

8. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

nach wird die Registrierung vorgenommen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Der Abzugszähler unterliegt den Bestimmungen des Eichgesetzes und muss nach Ablauf der Eichfrist gewechselt werden. Eine Überschreitung der Eichfrist hat zur Folge, dass kein Absetzen der verbrauchten Wassermenge, welche über den Abzugszähler gemessen wurde, möglich ist.

- 7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit herabgesetzt. Ein aktenkundiger Nachweis über die Haltung von Großvieheinheiten muss gegenüber dem Verband erbracht werden.
- 8) Die Beseitigungsgebühr beträgt: 2,92 € / m³.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- 2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser (Beseitigungsgebühr) entsteht mit dem Tag, an dem Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und erstmals in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.
- 3) Die Gebührenpflicht für die Beseitigungsgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstückes beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstückes beseitigt wird.

§ 4

Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist.
- 2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- 3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
- 4) Sind weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder der Nutzer gem. Abs. 3 zu ermitteln, so tritt an deren Stelle derjenige, der das Grundstück nutzt und die Schmutzwasserbeseitigungsanlage in Anspruch nimmt.
- 5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Vorauszahlungen

Der Erhebungszeitraum und die Fälligkeit der Vorauszahlungen werden für die Gebührenpflichtigen nach der Lage des Grundstückes, von dem aus die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage in Anspruch genommen wird, wie folgt festgelegt:

(d.f.J. = des folgenden Jahres; d.l.J. = des laufenden Jahres)

Ort	Erhebungszeitraum	Vorauszahlungen
Gransee	01.01. - 31.12. d. l. J.	15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.; 15.12.
OT Altlüdersdorf	01.12. - 30.11. d. f. J.	15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.
OT Dannenwalde	01.12. - 30.11. d. f. J.	15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.

OT Gramzow	01.12. - 30.11. d. f. J.	15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.
OT Margaretenhof	01.12. - 30.11. d. f. J.	15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.
OT Neulüdersdorf	01.12. - 30.11. d. f. J.	15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.
OT Wendefeld	01.12. - 30.11. d. f. J.	15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.
OT Wentow	01.12. - 30.11. d. f. J.	15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.
OT Ziegelscheune	01.12. - 30.11. d. f. J.	15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.
OT Buberow	01.11. - 31.10. d. f. J.	15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.
OT Kraatz	01.11. - 31.10. d. f. J.	15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.
OT Meseberg	01.11. - 31.10. d. f. J.	15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.
OT Neulögow	01.11. - 31.10. d. f. J.	15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.
OT Seilershof	01.11. - 31.10. d. f. J.	15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.

Großwoltersdorf	01.04. - 31.03. d. f. J.	15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.
OT Altglobsov	01.04. - 31.03. d. f. J.	15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.
OT Burow	01.04. - 31.03. d. f. J.	15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.
OT Buchholz	01.04. - 31.03. d. f. J.	15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.
OT Wolfsruh	01.04. - 31.03. d. f. J.	15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.
OT Zernikow	01.04. - 31.03. d. f. J.	15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.

Schönermark	01.11. - 31.10. d. f. J.	15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.
-------------	--------------------------	--

OT Sonnenberg	01.03. - 28.02. d. f. J.	15.06.; 15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.
OT Baumgarten	01.03. - 28.02. d. f. J.	15.06.; 15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.
OT Rauschendorf	01.03. - 28.02. d. f. J.	15.06.; 15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.
OT Rönnebeck	01.03. - 28.02. d. f. J.	15.06.; 15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.
OT Schulzendorf	01.03. - 28.02. d. f. J.	15.06.; 15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.

Stechlin		
OT Neuglobsow	01.05. - 30.04. d. f. J.	15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.
OT Menz	01.05. - 30.04. d. f. J.	15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.
OT Magow	01.05. - 30.04. d. f. J.	15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.
OT Neuroofen	01.05. - 30.04. d. f. J.	15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.
OT Dollgowq	01.05. - 30.04. d. f. J.	15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.
OT Güldenhof	01.05. - 30.04. d. f. J.	15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.
OT Schulzenhof	01.05. - 30.04. d. f. J.	15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.

Zehdenick		
OT Badingen	01.10. - 30.09. d. f. J.	15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.
OT Bergsdorf	01.10. - 30.09. d. f. J.	15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.
OT Mildenberg	01.10. - 30.09. d. f. J.	15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.
OT Zabelsdorf	01.10. - 30.09. d. f. J.	15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.
OT Burgwall	01.10. - 30.09. d. f. J.	15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.
OT Klein-Mutz	01.10. - 30.09. d. f. J.	15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.
OT Marienthal	01.10. - 30.09. d. f. J.	15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.

Lindow	01.01. - 31.12. d. l. J.	15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.; 15.12.
OT Banzendorf	01.08. - 31.07. d. f. J.	15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.
OT Hindenberg	01.08. - 31.07. d. f. J.	15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.
OT Keller	01.08. - 31.07. d. f. J.	15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.
OT Klosterheide	01.08. - 31.07. d. f. J.	15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.
OT Schönberg	01.08. - 31.07. d. f. J.	15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.

Herzberg	01.09. - 31.08. d. f. J.	15.12.; 15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.
----------	--------------------------	--

Vielitzsee		
OT Vielitz	01.09. - 31.08. d. f. J.	15.12.; 15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.
OT Seebeck	01.09. - 31.08. d. f. J.	15.12.; 15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.
OT Strubensee	01.09. - 31.08. d. f. J.	15.12.; 15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.

Rheinsberg		
OT Dierberg	01.02. - 31.01. d. f. J.	15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.
OT Heinrichsdorf	01.02. - 31.01. d. f. J.	15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.

8. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- 1) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt. Die Abrechnung der Grundgebühr erfolgt dann anteilig nach Tagen.
- 2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschildner bekannt zu geben ist. Die Gebühren werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr werden Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 1/5 der voraussichtlichen Gebührenschild erhoben. Die Höhe der Vorauszahlungen wird auf der Grundlage der Vorjahrsdaten mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschild fest. Die Fälligkeitstermine für die einzelnen Vorauszahlungen sind gemäß der Angaben für die einzelnen Gemeinden im § 5 dieser Satzung festgelegt.

§ 7

Auskunfts- und Duldungspflicht

- 1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband und seinen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2) Der Verband und seine Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Verbandes ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenschildpflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 8

Anzeigepflicht

- 1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem Verband sowohl von dem Verkäufer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich unter Vorlage der benötigten amtlichen Unterlagen (Grundbuchauszug, Kaufvertrag etc.) anzuzeigen.
- 2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze durch den Verband zulässig.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 7 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 7 Absatz 2 die Ermittlung vor Ort auf dem Grundstück verhindert, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet,
 3. entgegen § 8 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 8 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 5. entgegen § 8 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- 3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des Verbandes.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Schmutzwassergebührensatzung des TAV Lindow-Gransee vom 01.01.2012 außer Kraft.

Lindow, den 10.12.2015

Freitag
Verbandsvorsteherin

Siegel

Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

8.6 Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Gebiet der Stadt Rheinsberg mit Ausnahme der Ortsteile Dierberg und Heinrichsdorf - Schmutzwassergebührensatzung Rheinsberg-

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2015 nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenschildpflicht
- § 4 Gebührenschildpflichtige
- § 5 Erhebungszeitraum
- § 6 Heranziehung und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 7 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

8. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

§ 1

Allgemeines

- 1) Die nachfolgende Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Rheinsberg, mit Ausnahme der Ortsteile Dierberg und Heinrichsdorf.
- 2) Der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee (im Folgenden Verband genannt) betreibt die zentrale Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche

- Einrichtung (zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage).
- 3) Der Verband erhebt Schmutzwassergebühren für die Inanspruchnahme seiner zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung.
 - 4) Die Schmutzwassergebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Beseitigungsgebühr.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- 1) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten erhoben. Wohneinheit im Sinne von Satz 1 ist eine Gesamtheit von Räumen, die zur ständigen Unterkunft von Personen bestimmt, mit einer Koch- und Schlafstelle ausgestattet und zur Führung eines eigenständigen Haushalts geeignet ist. Jede Wohneinheit muss von einer anderen Wohneinheit und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Grundstücke, die zu Erholungszwecken genutzt werden, fallen unter die Regelung des Absatzes 2. Die Grundgebühr beträgt je Wohnungseinheit und Jahr:

	Nettopreis	Bruttopreis
Wohnungseinheit	73,00 € / je WE	73,00 € / je WE

- 2) Für sonstige Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken im Sinne des Absatzes 1 genutzt werden, erfolgt die Erhebung der Grundgebühr nach der Nennleistung des verwendeten Wasserzählers bzw. nach dem Leitungsquerschnitt. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht vorhanden, so wird die Nennleistung des Wasserzählers oder der Leitungsquerschnitt festgesetzt, welche nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würden, um die dem Grundstück zuzuführenden Trinkwassermengen zu messen.
Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt nach:

Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG

Zählergröße nach 75/33/EWG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr SW je Zähler / Jahr netto	Ust 0%	Grundgebühr SW je Zähler / Jahr brutto
Qn 2,5	Q ₃ 4	157,00 €	0,00 €	157,00 €
Qn 6	Q ₃ 10	376,80 €	0,00 €	376,80 €
Qn 10	Q ₃ 16	628,00 €	0,00 €	628,00 €

Grundgebühr nach Leistungsquerschnitt

Leistungsquerschnitt	Grundgebühr SW Jahr netto	Ust 0%	Grundgebühr SW Jahr brutto
DN 50	2.500,00 €	0,00 €	2.500,00 €
DN 80	4.000,00 €	0,00 €	4.000,00 €
DN 100	5.000,00 €	0,00 €	5.000,00 €

- 3) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken im Sinne des Absatzes 1 als auch im Sinne des Absatzes 2 genutzt werden, erfolgt eine getrennte Erhebung der Grundgebühr sowohl für die Nutzung nach Absatz 1 als auch für die Nutzung nach Absatz 2. Die Grundgebühr für die Nutzung nach Absatz 2 wird in diesem Fall nach der Nennleistung des Wasserzählers oder nach dem Leitungsquerschnitt festgesetzt, welche nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die für die Nutzung nach Absatz 2 zuzuführenden Trinkwassermengen zu messen.
- 4) Die Beseitigungsgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- 5) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, die durch Wasserzähler ermittelt wird.
- 6) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Schmutzwassermenge von dem Verband unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und der begründeten Angaben des Entsorgungspflichtigen geschätzt.
- 7) Bei dem Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen gilt für die Berechnung der Schmutzwassermenge die mit Wasserzähler gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige keinen Wasserzähler einbauen, so wird der Wasserverbrauch von dem Verband unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und der begründeten Angaben des Entsorgungspflichtigen geschätzt bzw. werden statistische Durchschnittswerte zur Berechnung herangezogen.
- 8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag für die Anerkennung eines Abzugszählers (Gartenwasser) ist beim Verband einzureichen. Der Einbau des Abzugszählers muss durch ein vom Verband zugelassenes Installateurunternehmen vorgenommen werden. Die Abnahme des Abzugszählers erfolgt durch die Mitarbeiter des Verbandes, erst danach wird die Registrierung vorgenommen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Der Abzugszähler unterliegt den Bestimmungen des Eichgesetzes und muss nach Ablauf der Eichfrist gewechselt werden. Eine Überschreitung der Eichfrist hat zur Folge, dass kein Absetzen der verbrauchten Wassermenge, welche über den Abzugszähler gemessen wurde, möglich ist.

8. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

- 9) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit herabgesetzt. Ein aktenkundiger Nachweis über die Haltung von Großvieheinheiten muss gegenüber dem Verband erbracht werden.
- 10) Die Beseitigungsgebühr beträgt: 3,93 € / m³.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- 2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser (Beseitigungsgebühr) entsteht mit dem Tag, an dem Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und erstmals in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.
- 3) Die Gebührenpflicht für die Beseitigungsgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstückes beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstückes beseitigt wird.

§ 4

Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist.
- 2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- 3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
- 4) Sind weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder der Nutzer gem. Abs. 3 zu ermitteln, so tritt an deren Stelle derjenige, der das Grundstück nutzt und die Schmutzwasserbeseitigungsanlage in Anspruch nimmt.
- 5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Vorauszahlungen

Der Erhebungszeitraum und die Fälligkeit der Vorauszahlungen werden für die Gebührenpflichtigen nach der Lage des Grundstückes, von dem aus die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage in Anspruch genommen wird, wie folgt festgelegt:

(d.f.J. = des folgenden Jahres; d.l.J. = des laufenden Jahres)

Ort	Erhebungszeitraum	Vorauszahlungen
OT Basdorf	01.06. – 31.05. d.f.J.	15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05;
OT Braunsberg	01.02. – 31.01. d.f.J.	15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01;
OT Dorf Zechlin	01.06. – 31.05. d.f.J.	15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05;
OT Flecken Zechlin	01.06. – 31.05. d.f.J.	15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05;
OT Großerlang	01.07. – 30.06. d.f.J.	15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.; 15.06.
OT Kagar	01.06. – 31.05. d.f.J.	15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05.
OT Kleinzerlang	01.07. – 30.06. d.f.J.	15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.; 15.06.
OT Linow	01.07. – 30.06. d.f.J.	15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.; 15.06.
OT Rheinsberg	01.01. – 31.12. d.l.J.	15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.; 15.12.
OT Schwanow	01.02. – 31.01. d.f.J.	15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.
OT Wallitz	01.06. – 31.05. d.f.J.	15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05.
OT Zechlinerhütte	01.07. – 30.06. d.f.J.	15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.; 15.06.
OT Zechow	01.02. – 31.01. d.f.J.	15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.
OT Zühlen	01.02. – 31.01. d.f.J.	15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- 1) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt. Die Abrechnung der Grundgebühr erfolgt dann anteilig nach Tagen.
- 2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschildner bekannt zu geben ist. Die Gebühren werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr werden Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 1/5 der voraussichtlichen Gebührenschild erhoben. Die Höhe der Vorauszahlungen wird auf der Grundlage der Vorjahrsdaten mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschild fest. Die Fälligkeitstermine für die einzelnen Vorauszahlungen sind gemäß der Angaben für die einzelnen Gemeinden im § 5 dieser Satzung festgelegt.

8. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

§ 7

Auskunfts- und Duldungspflicht

- 1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband und seinen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2) Der Verband und seine Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Verbandes ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 8

Anzeigepflicht

- 1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem Verband sowohl von dem Verkäufer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich unter Vorlage der benötigten amtlichen Unterlagen (Grundbuchauszug, Kaufvertrag etc.) anzuzeigen.
- 2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze durch den Verband zulässig.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 7 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 7 Absatz 2 die Ermittlung vor Ort auf dem Grundstück verhindert, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet,
 3. entgegen § 8 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 8 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 5. entgegen § 8 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- 3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des Verbandes.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Schmutzwassergebührensatzung der Stadt Rheinsberg vom 01.01.2012 außer Kraft.

Lindow, den 10.12.2015

Freitag
Verbandsvorsteherin

Siegel

Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

8.7 Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Trinkwasserversorgungsanlage im Gebiet der Stadt Rheinsberg mit Ausnahme der Ortsteile Dierberg und Heinrichsdorf - Trinkwassergebührensatzung Rheinsberg-

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2015 nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Erhebungszeitraum
- § 6 Heranziehung und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 7 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Datenverarbeitung

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- 1) Die nachfolgende Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Rheinsberg, mit Ausnahme der Ortsteile Dierberg und Heinrichsdorf.
- 2) Der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee (im Folgenden Verband genannt) betreibt in dem unter Absatz 1 genannten Gebiet die öffentliche Trinkwasserversorgung als selbständige öffentliche Einrichtung (öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage).
- 3) Der Verband erhebt Trinkwassergebühren für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung.
- 4) Die Wassergebühren verstehen sich zuzüglich der zurzeit gesetzlichen Umsatzsteuer für Wasser in Höhe von 7 %.
- 5) Die Trinkwassergebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.

8. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- 1) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten erhoben. Wohneinheit im Sinne von Satz 1 ist eine Gesamtheit von Räumen, die zur ständigen Unterkunft von Personen bestimmt, mit einer Koch- und Schlafstelle ausgestattet und zur Führung eines eigenständigen Haushalts geeignet ist. Jede Wohneinheit muss von einer anderen Wohneinheit und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Grundstücke, die zu Erholungszwecken genutzt werden, fallen unter die Regelung des Absatzes 2. Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit und Jahr:

	Nettopreis	Bruttopreis
Wohnungseinheit	58,32 € / je WE	62,40 € / je WE

- 2) Für sonstige Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken im Sinne des Absatzes 1 genutzt werden, erfolgt die Erhebung der Grundgebühr nach der Nennleistung des verwendeten Wasserzählers bzw. nach dem Leitungsquerschnitt. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht vorhanden, so wird die Nennleistung des Wasserzählers oder der Leitungsquerschnitt festgesetzt, welche nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würden, um die dem Grundstück zuzuführenden Trinkwassermengen zu messen.

Die Berechnung der Grundgebühren erfolgt nach:

Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG

Zählergröße nach 75/33/EWG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr SW je Zähler / Jahr netto	Ust 7%	Grundgebühr SW je Zähler / Jahr brutto
Qn 2,5	Q ₃ 4	120,00 €	8,40 €	128,40 €
Qn 6	Q ₃ 10	288,00 €	20,16 €	308,16 €
Qn 10	Q ₃ 16	480,00 €	33,60 €	513,60 €

Grundgebühr nach Leistungsquerschnitt

Leistungsquerschnitt	Grundgebühr SW Jahr netto	Ust 7%	Grundgebühr SW Jahr brutto
DN 50	1.400,00 €	98,00 €	1.498,00 €
DN 80	2.240,00 €	156,80 €	2.396,80 €
DN 100	2.800,00 €	196,00 €	2.996,00 €

- 3) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken im Sinne des Absatzes 1 als auch im Sinne des Absatzes 2 genutzt werden, erfolgt eine getrennte Erhebung der Grundgebühr sowohl für die Nutzung nach Absatz 1 als auch für die Nutzung nach Absatz 2. Die Grundgebühr für die Nutzung nach Absatz 2 wird in diesem Fall nach der Nennleistung des Wasserzählers oder nach dem Leitungsquerschnitt festgesetzt, welche nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die für die Nutzung nach Absatz 2 zuzuführenden Trinkwassermengen zu messen.
- 4) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des Wassers berechnet, das der zentralen Trinkwasserversorgungsanlage entnommen wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Die entnommene Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt.
- 5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von dem Verband unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und der begründeten Angaben des Entsorgungspflichtigen geschätzt.
- 6) Die Verbrauchsgebühr beträgt:
 Nettopreis: 2,00 € / m³
 Bruttopreis: 2,14 € / m³
- 7) Bauwasserzähler oder bewegliche Wasserzähler (Standrohrzähler) werden an die Anschlussnehmer vermietet. Der Mietpreis beträgt:
 a. Nettopreis: 186,91 € / Jahr
 b. Bruttopreis: 200,00 € / Jahr
 Der Wasserverbrauch wird entsprechend der im Abs. 6 festgelegten Verbrauchsgebühr als Entgelt berechnet. Für die Ausleihe ist zusätzlich zum Mietpreis- und dem Verbrauchsentgelt eine Kautions in Höhe von 250,00 € zu hinterlegen.
- 8) Der Gebührenpflichtige trägt die tatsächlichen Kosten entsprechend dem entstandenen Aufwand für:
- die Stilllegung des Hausanschlusses
 - die Wassersperrung des Hausanschlusses
 - die Drosselung des Hausanschlusses
 - die Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses
 - den Wasserzählerwechsel nach einem Frostschaden
 - die Überprüfung des Wasserzählers auf Wunsch des Kunden

8. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage.
- 2) Die Gebührenpflicht für die Entnahme von Trinkwasser (Verbrauchsgebühr) entsteht mit dem Tag, an dem Trinkwasser erstmals entnommen wurde.
- 3) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstücks beseitigt wird oder die Entnahme auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstücks beseitigt wird.

§ 4

Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist.
- 2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- 3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBI. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
- 4) Sind weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder der Nutzer gem. Abs. 3 zu ermitteln, so tritt an deren Stelle derjenige, der das Grundstück nutzt und die Trinkwasserversorgungsanlage in Anspruch nimmt.
- 5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Vorauszahlungen

- 1) Der Erhebungszeitraum und die Fälligkeit der Vorauszahlungen werden für die Gebührenpflichtigen nach der Lage des Grundstückes, von dem aus die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage in Anspruch genommen wird, wie folgt festgelegt:
(d.f.J. = des folgenden Jahres; d.l.J. = des laufenden Jahres)

Ort	Erhebungszeitraum	Vorauszahlungen
OT Basdorf	01.06. – 31.05. d.f.J.	15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05;
OT Braunsberg	01.02. – 31.01. d.f.J.	15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01;
OT Dorf Zechlin	01.06. – 31.05. d.f.J.	15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05;
OT Flecken Zechlin	01.06. – 31.05. d.f.J.	15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05;
OT Großzerlang	01.07. – 30.06. d.f.J.	15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.; 15.06.
OT Kagar	01.06. – 31.05. d.f.J.	15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05.
OT Kleinzerlang	01.07. – 30.06. d.f.J.	15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.; 15.06.
OT Linow	01.07. – 30.06. d.f.J.	15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.; 15.06.
OT Rheinsberg	01.01. – 31.12. d.l.J.	15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.; 15.12.
OT Schwanow	01.02. – 31.01. d.f.J.	15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.
OT Wallitz	01.06. – 31.05. d.f.J.	15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05.
OT Zechlinerhütte	01.07. – 30.06. d.f.J.	15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.; 15.06.
OT Zechow	01.02. – 31.01. d.f.J.	15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.
OT Zühlen	01.02. – 31.01. d.f.J.	15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt. Die Abrechnung der Grundgebühr erfolgt dann anteilig nach Tagen.
- 2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschuldner bekannt zu geben ist. Die Gebühren werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr werden Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 1/5 der voraussichtlichen Gebührenschuld erhoben. Die Höhe der Vorauszahlungen wird auf der Grundlage der Vorjahrsdaten mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Die Fälligkeitstermine für die einzelnen Vorauszahlungen sind gemäß der Angaben für die einzelnen Gemeinden im § 5 dieser Satzung festgelegt.

§ 7

Auskunfts- und Duldungspflicht

- 1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband und seinen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2) Der Verband und seine Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Verbandes ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten zu dulden.

8. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

§ 8

Anzeigepflicht

- 1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem Verband sowohl von dem Verkäufer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich unter Vorlage der benötigten amtlichen Unterlagen (Grundbuchauszug, Kaufvertrag etc.) anzuzeigen.
- 2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze durch den Verband zulässig.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 7 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 7 Absatz 2 die Ermittlung vor Ort auf dem Grundstück verhindert, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet,

3. entgegen § 8 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 8 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 5. entgegen § 8 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
 - 3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des Verbandes.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wassergebührensatzung der Stadt Rheinsberg vom 01.01.2012 außer Kraft.

Lindow, den 10.12.2015

Freitag
Verbandsvorsteherin

Siegel

Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

8.8 Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen - Trinkwassergebührensatzung -

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2015 nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|------|--|
| § 1 | Allgemeines |
| § 2 | Gebührenmaßstab und Gebührensätze |
| § 3 | Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht |
| § 4 | Gebührenpflichtige |
| § 5 | Erhebungszeitraum |
| § 6 | Heranziehung und Fälligkeit der Gebührenschuld |
| § 7 | Auskunfts- und Duldungspflicht |
| § 8 | Anzeigepflicht |
| § 9 | Datenverarbeitung |
| § 10 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 11 | Inkrafttreten |

§ 1

Allgemeines

- 1) Die nachfolgende Satzung gilt für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen.
- 2) Der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee (im Folgenden Verband genannt) betreibt in dem unter Absatz 1 genannten Gebiet die öffentliche Trinkwasserversorgung als selbständige öffentliche Einrichtung (öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage).
- 3) Der Verband erhebt Trinkwassergebühren für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung.
- 4) Die Wassergebühren verstehen sich zuzüglich der zurzeit gesetzlichen Umsatzsteuer für Wasser in Höhe von 7 %.
- 5) Die Trinkwassergebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchssgebühr.

8. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- 1) Die Erhebung der Grundgebühr erfolgt nach der Nennleistung des verwendeten Wasserzählers. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht vorhanden, so wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Trinkwassermengen zu messen.

Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt nach:

Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG

Zählergröße nach 75/33/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr SW je Zähler / Jahr netto	Ust 7%	Grundgebühr SW je Zähler / Jahr brutto
Q _n 2,5	Q ₃ 4	55,18 €	3,86 €	59,04 €
Q _n 6	Q ₃ 10	132,45 €	9,27 €	141,72 €
Q _n 10	Q ₃ 16	220,82 €	15,46 €	236,28 €
Q _n 15	Q ₃ 25	1.324,82 €	92,74 €	1.417,56 €
Q _n 40	Q ₃ 63	2.208,00 €	154,56 €	2.362,56 €

- 2) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des Wassers berechnet, das der zentralen Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Die entnommene Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt.
- 3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von dem Verband unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und der begründeten Angaben des Entsorgungspflichtigen geschätzt
- 4) Die Verbrauchsgebühr beträgt:
 Nettopreis: 1,35 € / m³
 Bruttopreis: 1,44 € / m³
- 5) Bauwasserzähler oder bewegliche Wasserzähler (Standrohrzähler) werden an die Anschlussnehmer vermietet. Der Mietpreis beträgt:
 a. Nettopreis: 186,91 € / Jahr
 b. Bruttopreis: 200,00 € / Jahr

Der Wasserverbrauch wird entsprechend der im Abs. 4 festgelegten Verbrauchsgebühr als Entgelt berechnet. Für die Ausleihe ist zusätzlich zum Mietpreis- und dem Verbrauchsentgelt eine Kautions in Höhe von
 250,00 €

zu hinterlegen.

- 6) Der Gebührenpflichtige trägt die tatsächlichen Kosten entsprechend dem entstandenen Aufwand für:
- die Stilllegung des Hausanschlusses
 - die Wassersperrung des Hausanschlusses
 - die Drosselung des Hausanschlusses
 - die Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses
 - den Wasserzählerwechsel nach einem Frostschaden
 - die Überprüfung des Wasserzählers auf Wunsch des Kunden

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage.
- 2) Die Gebührenpflicht für die Entnahme von Trinkwasser (Verbrauchsgebühr) entsteht mit dem Tag, an dem Trinkwasser erstmals entnommen wurde.
- 3) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstückes beseitigt wird oder die Entnahme auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstückes beseitigt wird.

§ 4

Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist.
- 2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- 3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
- 4) Sind weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder der Nutzer gem. Abs. 3 zu ermitteln, so tritt an deren Stelle derjenige, der das Grundstück nutzt und die Trinkwasserversorgungsanlage in Anspruch nimmt.
- 5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

8. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

§ 5

Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Vorauszahlungen

Der Erhebungszeitraum und die Fälligkeit der Vorauszahlungen werden für die Gebührenpflichtigen nach der Lage des Grundstücks, von dem aus die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage in Anspruch genommen wird, wie folgt festgelegt:

(d.f.J. = des folgenden Jahres; d.l.J. = des laufenden Jahres)

Ort	Erhebungszeitraum	Vorauszahlungen
Gransee	01.01. - 31.12. d. l. J.	15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.; 15.12.
OT Altlüdersdorf	01.12. – 30.11. d. f. J.	15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.
OT Dannenwalde	01.12. – 30.11. d. f. J.	15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.
OT Gramzow	01.12. – 30.11. d. f. J.	15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.
OT Margaretenhof	01.12. – 30.11. d. f. J.	15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.
OT Neulüdersdorf	01.12. – 30.11. d. f. J.	15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.
OT Wendefeld	01.12. – 30.11. d. f. J.	15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.
OT Wentow	01.12. – 30.11. d. f. J.	15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.
OT Ziegelscheune	01.12. – 30.11. d. f. J.	15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.
OT Buberow	01.11. – 31.10. d. f. J.	15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.
OT Kraatz	01.11. – 31.10. d. f. J.	15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.
OT Meseberg	01.11. – 31.10. d. f. J.	15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.
OT Neulögow	01.11. – 31.10. d. f. J.	15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.
OT Seilershof	01.11. – 31.10. d. f. J.	15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.
Großwoltersdorf	01.04. – 31.03. d. f. J.	15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.
OT Altglobow	01.04. – 31.03. d. f. J.	15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.
OT Burow	01.04. – 31.03. d. f. J.	15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.
OT Buchholz	01.04. – 31.03. d. f. J.	15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.
OT Wolfsruh	01.04. – 31.03. d. f. J.	15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.
OT Zernikow	01.04. – 31.03. d. f. J.	15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.
Schönermark	01.11. – 31.10. d. f. J.	15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.
OT Sonnenberg	01.03. – 28.02. d. f. J.	15.06.; 15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.
OT Baumgarten	01.03. – 28.02. d. f. J.	15.06.; 15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.
OT Rauschendorf	01.03. – 28.02. d. f. J.	15.06.; 15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.
OT Rönnebeck	01.03. – 28.02. d. f. J.	15.06.; 15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.
OT Schulzendorf	01.03. – 28.02. d. f. J.	15.06.; 15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.
Stechlin		
OT Neuglobow	01.05. – 30.04. d. f. J.	15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.
OT Menz	01.05. – 30.04. d. f. J.	15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.
OT Dagow	01.05. – 30.04. d. f. J.	15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.
OT Neuroofen	01.05. – 30.04. d. f. J.	15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.
OT Dollgow	01.05. – 30.04. d. f. J.	15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.
OT Güldenhof	01.05. – 30.04. d. f. J.	15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.
OT Schulzenhof	01.05. – 30.04. d. f. J.	15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.
Zehdenick		
OT Badingen	01.10. – 30.09. d. f. J.	15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.
OT Bergsdorf	01.10. – 30.09. d. f. J.	15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.
OT Mildenberg	01.10. – 30.09. d. f. J.	15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.
OT Zabelsdorf	01.10. – 30.09. d. f. J.	15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.
OT Burgwall	01.10. – 30.09. d. f. J.	15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.
OT Klein-Mutz	01.10. – 30.09. d. f. J.	15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.
OT Marienthal	01.10. – 30.09. d. f. J.	15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.
Lindow	01.01. – 31.12. d. l. J.	15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.; 15.12.
OT Banzendorf	01.08. – 31.07. d. f. J.	15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.
OT Hindenberg	01.08. – 31.07. d. f. J.	15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.
OT Keller	01.08. – 31.07. d. f. J.	15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.
OT Klosterheide	01.08. – 31.07. d. f. J.	15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.
OT Schönberg	01.08. – 31.07. d. f. J.	15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.
Herzberg	01.09. – 31.08. d. f. J.	15.12.; 15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.

8. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

Vielitzsee		
OT Vielitz	01.09. – 31.08. d. f. J.	15.12.; 15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.
OT Seebeck	01.09. – 31.08. d. f. J.	15.12.; 15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.
OT Strubensee	01.09. – 31.08. d. f. J.	15.12.; 15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.
Rheinsberg		
OT Dierberg	01.02. – 31.01. d. f. J.	15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.
OT Heinrichsdorf	01.02. – 31.01. d. f. J.	15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- 1) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt. Die Abrechnung der Grundgebühr erfolgt dann anteilig nach Tagen.
- 2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschildner bekannt zu geben ist. Die Gebühren werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr werden Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 1/5 der voraussichtlichen Gebührenschild erhoben. Die Höhe der Vorauszahlungen wird auf der Grundlage der Vorjahrsdaten mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschild fest. Die Fälligkeitstermine für die einzelnen Vorauszahlungen sind gemäß der Angaben für die einzelnen Gemeinden im § 5 dieser Satzung festgelegt.

§ 7

Auskunfts- und Duldungspflicht

- 1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband und seinen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2) Der Verband und seine Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Verbandes ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 8

Anzeigepflicht

- 1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem Verband sowohl von dem Verkäufer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich unter Vorlage der benötigten amtlichen Unterlagen (Grundbuchauszug, Kaufvertrag etc.) anzuzeigen.
- 2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze durch den Verband zulässig.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 7 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 7 Absatz 2 die Ermittlung vor Ort auf dem Grundstück verhindert, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet,
 3. entgegen § 8 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 8 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 5. entgegen § 8 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- 3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde ist der Vorstandsvorsteher des Verbandes.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Trinkwasserversorgungssatzung des TAV Lindow-Gransee vom 01.01.2012 außer Kraft.

Lindow, den 10.12.2015

Freitag
Verbandsvorsteherin

Siegel

Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

8. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

8.9 Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

Auf der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBI I. Nr. 32), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI. I Nr. 32) und der §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBI. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- 1) Der TAV Lindow-Gransee erhebt Gebühren und Auslagen für Verwaltungsleistungen (Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten) in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von einem Beteiligten beantragt worden sind oder die ihn unmittelbar begünstigen.
- 2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen wird. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- 3) Diese Satzung gilt nicht, wenn Gebühren oder Auslagen aufgrund anderer Rechtsvorschriften erhoben werden.

§ 2

Gebühren

- 1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Mindest- und Höchstgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.
- 3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen nebeneinander, ist für jede Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.

§ 3

Gebührenbefreiung

- 1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 - a) Mündliche Auskünfte
 - b) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen
- 2) Von Gebühren sind gemäß § 5 Abs. 6 KAG befreit:
 - a) das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt;
 - b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
 - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 4

Ersatz von Auslagen

- 1) Wenn im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung Auslagen notwendig sind, so hat sie der Gebührenschuldner zu ersetzen. Sie sind auch zu ersetzen, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

- 2) Als Auslagen gelten insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachung,
 - c) Zeugen und Sachverständigenkosten,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangestellten zustehenden Reisekosten -vergütungen,
 - e) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

- 1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.
- 2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG.

§ 6

Gebührenschildner

- 1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner einer Angelegenheit haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- 1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. innerhalb von 14 Tagen entrichtet werden.
- 2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

§ 8

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBL. I S. 661), in der jeweils gültigen Fassung, im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des TAV Lindow-Gransee vom 12.11.1998 außer Kraft.

Lindow, den 10.12.2015

Freitag
Verbandsvorsteherin

Siegel

Höllin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

8. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

Anlage

Zur Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee vom 09. Dezember 2015

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung

	Gebühr je Ausfertigung
1. Gebühren für Ablichtungen und Ausdrucke	
1.1. Ablichtung je DIN A 4 Seite	0,25 €
1.2. Ablichtung je DIN A 3 Seite	0,50 €
1.3. Papierkopien von Zeichnungen und Karten (Bestandspläne)	10,00 €
2. Genehmigungen/Erlaubnisse gemäß der jeweils gültigen Satzungen	Gebühr je Stunde
2.1. Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bzw. Verlängerung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	47,00 €
2.2. Anfragen zur Anschlussmöglichkeit (Bauvorlagenverordnung)	47,00 €
2.3. Genehmigungen (u.a. Schachtgenehmigungen), Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit festgesetzt sind	47,00 €
2.4. Abnahme und Verplomben von Gartenwasserzählern	32,00 €
3. Feststellung, Besichtigung, technische Arbeiten sowie Inanspruchnahme von Mitarbeitern der Verwaltung	Gebühr je Stunde
3.1. Örtliche Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen	47,00 €
3.2. Inanspruchnahme eines Mitarbeiters im Rahmen einer Akteneinsicht	47,00 €
3.3. Abnahme von technischen Anlagen	47,00 €
4. Sonstiges	Gebühr je Stunde
4.1. Andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen, soweit dafür keine andere Gebühr festgesetzt ist	47,00 €

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin.

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf. Es liegt in den Standorten der Kreisverwaltung, der Gemeinde- und Amtsverwaltungen und der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aus und kann im Internet unter der Adresse www.ostprignitz-ruppin.de > Aktuelles/Presse > Amtsblatt eingesehen werden.

Druck: Hans Gieselmann Druck- und Medienhaus GmbH & Co KG, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal

E-Mail: gieselmandruck@potsdam.de